

SUP

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

Aktualisierter Leitfaden (2013)

Ablauf und Dokumentation der strategischen Umweltprüfung
im Planungsprozess eines Plan d'aménagement général (PAG)

Impressum

Auftraggeber :

Ministère du Développement durable et des Infrastructures
Département de l'Environnement
4, Place de l'Europe
L-1499 Luxembourg

Auftragnehmer :



COnccept, COnseil, COmmunication
En urbanisme, aménagement
du territoire et environnement

CO3 s.à r.l.

3, bd. de l'Alzette
L-1124 Luxembourg

Datum :

Juni 2013

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Jahre 2001 wurde auf europäischer Ebene die Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) erlassen, die durch das Gesetz vom 22. Mai 2008 in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde. Dies war ein wichtiger Meilenstein zur Weiterentwicklung des Instrumentariums der Umweltplanung. Die Strategische Umweltprüfung, die sich auf Pläne und Programme bezieht, ergänzt die bereits im Jahre 1985 auf EU-Ebene geschaffene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), mit der die Umweltauswirkungen von konkreten Projekten ermittelt werden.

Ziel der SUP ist es, frühzeitig, d.h. während der Erarbeitung von Plänen und Programmen und vor deren Verabschiedung, Informationen über potenzielle erhebliche Umweltauswirkungen zu erkennen. Auf dieser Grundlage kann bereits auf Planungsebene vorbeugend agiert und die Umweltauswirkungen des jeweiligen Plans oder Programms vermieden oder vermindert werden.

Neben der Bewertung von Umweltauswirkungen fördert die SUP die Transparenz von Planungsprozessen. So ist der zu erarbeitende Umweltbericht der Öffentlichkeit vorzulegen, bevor eine definitive Entscheidung erfolgt. Die SUP wird somit zu einem bedeutenden Instrument der Entscheidungsfindung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung.

Mit dem vorliegenden aktualisierten Leitfaden zur Erstellung der SUP im Rahmen der Neuaufstellung des Plans d'aménagement général durch die Gemeinden wurde den rezenten Änderungen der Gemeindeplanungsgesetzgebung Rechnung getragen. Weiterhin sind die Erfahrungswerte, welche sich unter anderem aus vielen Gesprächen mit Gemeindeverantwortlichen und Planungsexperten ergeben haben, in den Leitfaden eingeflossen. Dabei wurde insbesondere Wert darauf gelegt, die Anforderungen an die Erstellung der SUP nachvollziehbar darzulegen und die Vorgehensweise zu vereinfachen. Abgerundet wird der Leitfaden mit Praxistipps durch die die SUP ihre Wirkung bestmöglich entfalten kann.

Ich bin überzeugt, dass mit Hilfe der SUP und einer engen Zusammenarbeit zwischen den Gemeindeverantwortlichen, den PAG-Planern, den Experten der SUP und den Ministerien, die neue Generation der PAG entscheidend zu einer umweltverträglichen und nachhaltigeren Raumentwicklung beitragen wird.

Marco Schank

Delegierter Minister für Nachhaltigkeit und Infrastrukturen

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	I
INHALTSVERZEICHNIS	III
GLOSSAR	V
1. LEITFADEN - ZIELE UND AUFBAU	1
1.1 Zielsetzung des Leitfadens	1
1.2 Aufbau des Leitfadens	2
2. SUP - RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1 Zielsetzung und Aufgabenstellung einer SUP	3
2.2 SUP-Richtlinie und SUP-Gesetz	5
3. SUP - PROZEDURALE RAHMENBEDINGUNGEN	7
3.1 Feststellung der SUP-Pflicht des PAG	7
3.2 Zentrale Schritte der SUP eines PAG im Überblick	7
3.3 Der Umweltbericht als Kernstück der SUP - ein Vorgehen in Phasen	8
3.4 Die SUP im Genehmigungsverfahren des PAG	9
4. SUP - DOKUMENTATION IN FORM EINES UMWELTBERICHTES	11
4.1 Inhalte des Umweltberichtes nach Artikel 5 des SUP-Gesetzes	11
4.2 Die Umwelterheblichkeitsprüfung als Phase 1	14
4.2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des PAG	14
4.2.2 Darlegung von Datengrundlage, Datenlücken, Bewertungsmethodik und Unsicherheiten	14
4.2.3 Beschreibung wesentlicher Umweltmerkmale und mit der Planung verbundenen Umweltprobleme anhand von Umweltzielen und Schutzgütern	15
4.2.4 Identifikation und Bewertung der Untersuchungsflächen	23
4.2.5 Ergebnisse der Umwelterheblichkeitsprüfung	26
4.3 Festlegung von Ausmaß und Detaillierungsgrad der Phase 2	27
4.4 Die Detail- und Ergänzungsprüfung als Phase 2	28
4.4.1 Kurzdarstellung bisheriger Ergebnisse und Ergänzung der Datengrundlage	28
4.4.2 Detaillierte und ergänzende Abschätzung potentiell erheblicher Umweltauswirkungen	29
4.4.3 Abschließende Darstellung der mit dem Plan verbundenen Umweltprobleme	30
4.4.4 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung	30
4.4.5 Entwicklung von Maßnahmen	31

4.4.6	Entwicklung und Prüfung von Alternativen sowie Abwägung von Flächen	32
4.4.7	Beschreibung des Monitoring	32
4.4.8	Nichttechnische Zusammenfassung, Fazit und Ausblick	33
4.5	Erforderliche Prüf- und Aussagetiefe	33
4.6	Exkurs 1: Umgang mit Natura-2000-Gebieten im Rahmen der SUP eines PAG	34
4.7	Exkurs 2: Umgang mit nationalen Naturschutzgebieten im Rahmen der SUP eines PAG	37
5.	DIE SUP IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN DES PAG / PROZEDUR	39
5.1	Organisation und Durchführung der Konsultationen	39
5.1.1	Öffentlichkeitsbeteiligung / Einspruchsmöglichkeit	39
5.1.2	Behördenbeteiligung / Gutachten der Behörden	40
5.1.3	Grenzübergreifende Konsultation	41
5.2	Beschlussfassung und Bekanntmachung	41
5.2.1	Berücksichtigung des Umweltberichtes bei der Beschlussfassung zum PAG	41
5.2.2	Bekanntmachung	42
6.	ANWENDUNG UND UMSETZUNG DES MONITORING	43
7.	ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN, HINWEISE UND KONTAKTE	45
8.	VERZEICHNISSE	47
8.1	Literaturverzeichnis	47
8.2	Abkürzungsverzeichnis	48
8.3	Tabellenverzeichnis	49
8.4	Abbildungsverzeichnis	49
9.	ANHANG	51
9.1	A 1 Matrix SUP Phase 1 - Umwelterheblichkeitsprüfung	53
9.2	A 2 Matrix SUP Phase 2 - Detail- und Ergänzungsprüfung	54
9.3	A 3 Deckblatt	55
9.4	A 4 Charakterisierung und Beschreibung des Flächenverbrauches einer Gemeinde	56
9.5	A 5 Flussdiagramm zum Verfahren einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung	57
9.6	A 6 Wirkungsmatrix	58
9.7	A 7 Fragen zur Wirkungsmatrix	59
9.8	A 8 Erheblichkeitsmatrix	61
9.9	A 9 Steckbrief zur Abschätzung der Umweltauswirkungen	62

GLOSSAR

Die richtige Verwendung der Begrifflichkeiten ist von außerordentlicher Bedeutung, um Verständnis- und Kommunikationsprobleme zwischen den Akteuren während des Ablaufs der Phasen und Teilschritte einer SUP zu vermeiden.

Da diverse Akteure auf den unterschiedlichen Ebenen einer SUP im Rahmen eines PAG beteiligt sind, können sich kleine Missverständnisse zu einem erheblichen Effektivitätsverlust und/oder zu Verfahrensfehlern summieren.

Iterativer Prozess

Der iterative Prozess zwischen PAG und SUP besteht in der kontinuierlichen Konsensfindung aller beteiligten Akteure, insbesondere der Entscheidungsträger und Planungsverantwortlichen, während der Erstellung des PAG sowie der umweltverträglichen Weiterentwicklung des PAG durch Ergebnisse und Planungsalternativen der SUP.

Kumulative Umweltauswirkungen

Unter kumulativen Umweltauswirkungen werden die räumlichen und zeitlichen Überlagerungen der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen, bezogen auf ein Schutzgut verstanden. Kumulative Umweltauswirkungen bezeichnen weiterhin die Gesamtheit aller Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend auf ein Plangebiet.

Natura-2000-Gebiete

Natura-2000-Gebiete setzen sich aus den europäischen FFH-Schutzgebieten und den Vogelschutzgebieten „Special Protection Areas“ (SPA) zusammen. FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete bilden zusammen das kohärente europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die „Important Bird Areas“ (IBA) sind vorgeschlagene Vogelschutzgebiete, die als SPAs auszuweisen und laut Europäischem Gerichtshof als solche zu behandeln sind (Stand 01-2013).

Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

Prüfung von Plänen und Programmen auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes. (Zum Prüfungsprozess siehe Kapitel 4.6).

Gemeindeplanungsgesetz

„Loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l`aménagement communal et le développement urbain“, letzte Änderung durch das Gesetz vom 28. Juli 2011.

SUP - Strategische Umweltprüfung

Gemeint ist der vollständige Prozess einer Umweltprüfung von Plänen und Programmen. Wird in diesem Dokument verwendet, wie die Umweltprüfung, unter der man die Erarbeitung eines Umweltberichts, Durchführung von Konsultationen, Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse der Konsultationen sowie Bekanntgabe der Entscheidungen versteht (vgl. SUP-Richtlinie und SUP-Gesetz). Im Folgenden kurz als SUP bezeichnet.

SUP-Gesetz

Übertragung der europäischen SUP-Richtlinie in die nationale Gesetzgebung Luxemburgs durch das „loi modifiée du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement“, letzte Änderung durch das Gesetz vom 29. Mai 2009.

SUP-PAG

Damit wird im Folgenden die SUP für den „Plan d'Aménagement Général“ (PAG) bezeichnet.

SUP-Richtlinie

Dabei handelt es sich um die europäische Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (<http://eur-lex.europa.eu/>).

Umweltbericht

Dokumentation der strategischen Umweltprüfung mit den Informationen aus Artikel 5 (2) und Anhang I der europäischen SUP-Richtlinie bzw. Artikel 6 und 7 des SUP-Gesetzes.

UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein gesetzlich vorgesehenes Prüfungsverfahren, mit dem die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von Vorhaben/Projekten bestimmten Ausmaßes auf die Umwelt (Natur, Gesellschaft, Wirtschaft) im Vorfeld der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens festgestellt, beschrieben und bewertet werden.

1. LEITFADEN - ZIELE UND AUFBAU

1.1 ZIELSETZUNG DES LEITFADENS

Seit der Einführung des Gesetzes zur Strategischen Umweltprüfung (SUP-Gesetz) 2008 und der damit verbundenen SUP-Pflicht für Pläne und Programme sind mehr als 4 Jahre vergangen.

Ministerien, Gemeinderäte und Planungsbüros haben sich mit der SUP-Thematik im Planungsalltag auseinandergesetzt. Die gesammelten Erfahrungen, auftretende Unsicherheiten, Verständnisfragen sowie Erkenntnisse im Ablaufprozess erfordern eine Überarbeitung der 2. Auflage des SUP-Leitfadens vom 17. Juni 2010.

Basierend auf dieser Grundlage versteht sich der vorliegende Leitfaden (3. Auflage) als vermittelndes Bindeglied zwischen allen beteiligten Akteuren im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung des „Plan d'Aménagement Général“ kurz PAG. Erstellt wurde dieser Leitfaden für Planungsbüros zur Durchführung der SUP und zur Ausarbeitung des Umweltberichtes sowie als Hilfsmittel für die Gemeinden zur Anwendung im Rahmen der kommunalen Flächennutzungspläne (PAG), für Ministerien und Behörden mit Bezug zur SUP-Praxis sowie für die allgemeine Öffentlichkeit zur Erklärung des Instrumentes und Nachvollziehbarkeit der Planungsschritte.

Ziel ist es, die SUP praxisorientiert weiterzuentwickeln. Neben ihrer Funktion als Prüfinstrument gilt es sie auch als integratives, den Planungsprozess vereinfachendes und ergänzendes Instrument, zu etablieren.

Weiterhin bietet der Leitfaden eine Anpassung an die Änderungen des Gemeindeplanungsgesetzes von 2011 sowie eine Aktualisierung und Konkretisierung der Prozessphasen (Genehmigung, Mindestanforderungen, Begriffsdefinitionen, Ablauf, Verständnisfragen etc.). Eine Vielzahl an Arbeitshilfen sowie Hinweise für die Praxis sollen die durchführenden Akteure unterstützen und eine Verfahrenskohärenz herstellen.

Nur ein anwendungsbezogenes Verständnis, die Akzeptanz der Notwendigkeit einer SUP und die Erkenntnis der Vorteile einer qualitativ hochwertigen Durchführung gewährleisten den richtigen Umgang mit diesem Planungsinstrument.

Folgende Inhalte wurden im Vergleich zur 2. Auflage des Leitfadens praxisorientiert weiterentwickelt oder ergänzt:

- Die Nomenklatur der wichtigsten Begriffe einer Strategischen Umweltprüfung wurde an die Begriffe der Rechtsgrundlage angepasst. Der Umweltbericht wird als Dokumentation der SUP verstanden, welcher in 2 Phasen zusammengestellt wird (Kapitel 2.3 und 3.3).
- Die Festlegung der Untersuchungsflächen im Rahmen der ersten Phase der SUP wurde konkretisiert.
- Die Matrizen zur standardisierten Ermittlung potentieller Auswirkungen auf die Umwelt wurden vereinfacht (Anhang A1).
- Die Vorgehensweise bei der Betroffenheit von Natura-2000-Schutzgebieten wurde klargestellt (Kapitel 4.6).
- Eine detaillierte Darstellung der Phasen, Bearbeitungsschritte und Inhalte des Umweltberichtes wurde ergänzt (Kapitel 4).
- Das Kapitel 3.4 sowie Inhalte des Kapitels 5 erläutern Zeitplan und Genehmigungsprozedur nach der Fertigstellung des Umweltberichtes.

- ▶ Zahlreiche Praxistipps sowie das Kapitel 7 geben Hinweise für die Anwendung und Umsetzung der in diesem Leitfaden geforderten Inhalte einer SUP (Textboxen am Ende der Kapitel).

Es wird empfohlen, laufende PAG- und SUP-Arbeiten an den neuen Leitfaden anzupassen. Falls die Arbeiten bereits weit fortgeschritten sind und die Anpassungen einen hohen Arbeitsaufwand erfordern, können die planungstechnischen Arbeiten auf Grundlage des bisherigen Leitfadens abgeschlossen werden. Bezüglich der Prozedur und der Fristen gelten die Bestimmungen die im aktualisierten Leitfaden aufgeführt sind.

1.2 AUFBAU DES LEITFADENS

Der vorliegende Leitfaden ist in 9 Kapitel untergliedert.

Nach dem einführenden Kapitel 1 beschäftigen sich die Kapitel 2 und 3 mit den rechtlichen und prozeduralen Rahmenbedingungen der Strategischen Umweltprüfung.

Kapitel 4 konkretisiert die Inhalte der Dokumentation der SUP in Form des Umweltberichtes.

Kapitel 5 erörtert die prozedurale und praktische Vorgehensweise im Rahmen der Genehmigungsprozedur des PAG bzw. der Veröffentlichung des Umweltberichtes.

Kapitel 6 betrachtet die Anwendung und Umsetzung des Monitoring.

Kapitel 7 beinhaltet allgemeine Empfehlungen, Hinweise und Kontakte.

Die Verzeichnisse, Kapitel 8, und der Anhang, Kapitel 9, bilden den Schluss des Dokumentes.

2. SUP - RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 ZIELSETZUNG UND AUFGABENSTELLUNG EINER SUP

Unter der generellen Zielsetzung, dem Erhalt und Schutz der Umwelt bzw. der Verbesserung ihrer Qualität, dem Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen, hat das Europäische Parlament und der Rat eine Richtlinie erlassen, nach der die Bewertung der möglichen Auswirkungen von Plänen und Programmen auf diese Ziele zu erfolgen hat.

Hintergrund der Richtlinie ist, dass in der Vergangenheit in vielen Mitgliedsländern Aspekte des Umweltschutzes nicht bereits im Zuge von Planungsschritten, sondern erst bei Vorliegen von konkreten Projekten (z.B. im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)) geprüft und berücksichtigt wurden.

Die Auseinandersetzung mit möglichen Umweltfolgen fand erst zu einem Zeitpunkt statt, an dem schon Weichen für umweltbeeinträchtigende Maßnahmen gestellt wurden.

Um die Mitgliedsstaaten anzuhalten, Umweltaspekte bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt in ihre Planungen einfließen zu lassen und diese bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, wurde im Jahr 2001 die SUP-Richtlinie zur Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme erlassen.

Das erklärte Ziel der SUP-Richtlinie besteht darin, bei der Erarbeitung der jeweiligen Pläne und Programme möglichst früh Informationen über potentielle erhebliche Umweltauswirkungen zu erhalten, um bereits auf der Planungsebene vorbeugend handeln zu können.

Die SUP ist ein, die Umweltbelange integrierendes Planungsinstrument, bestehend aus mehreren Schritten und Phasen, die mit dem Planungsprozess (hier dem PAG) verzahnt sind.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu fördern und zur Schärfung des umweltspezifischen Problembewusstseins sowohl auf der Planungsebene als auch der Entscheidungsebene beizutragen, ist ein weiteres Ziel der SUP.

Wenn dementsprechend neben sozialen und wirtschaftlichen Aspekten auch Umweltaspekte ausgewogen berücksichtigt werden, trägt die SUP zu einer nachhaltigen Entwicklung bei.

Eine SUP ist kein klassisches Prüfinstrument, wie die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die konkrete Vorhaben auf ihre umweltrelevanten Auswirkungen untersucht. Bei der SUP handelt es sich vielmehr um eine prozessbegleitende Umweltfolgenabschätzung von Plänen und Programmen, bei der ausgehend von den Umweltkenngößen (Ist-Zustand) die jeweiligen Planungsschritte auf ihr Umweltisiko hinterfragt werden.

Eine SUP ist also ganz klar keine vorverlegte UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) oder Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung und kann diese auch nicht ersetzen.

Weiterhin gilt, dass die SUP, auch in einfachster Form durchgeführt, keine Studie oder reaktives Prüfungsinstrument, sondern ein Prozess ist. Die Planerstellung eines PAG und die SUP sind eng miteinander verflochten. Die im Rahmen der SUP vorgeschlagenen Maßnahmen sollen eine Umweltbeeinträchtigung bereits frühzeitig auf der Planungsebene vermeiden.

Neu an der Richtlinie ist auch die Verpflichtung zu einem Umweltmonitoring, d.h. zu einer periodischen Überprüfung, ob in Folge der Planumsetzung erhebliche Umweltauswirkungen feststellbar sind (vgl. Kapitel 6).

Die Kernaussage der europäischen SUP-Richtlinie, die durch das SUP-Gesetz vom 22. Mai 2008 in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, ist, dass die Auswirkungen von Plänen und Programmen, die als erheblich für die Umwelt vermutet werden,

- ➔ ermittelt,
- ➔ beschrieben und
- ➔ bewertet werden müssen.

Sowohl im Planerstellungsverfahren als auch bei der Beschlussfassung müssen die erkannten erheblichen Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Es müssen vernünftige Maßnahmen und/oder Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet werden, die sicherstellen, dass die erheblichen Umweltauswirkungen verhindert, verringert oder ausgeglichen werden.

Gemäß der Artikel 5 (f) und 6 (1) der SUP-Richtlinie muss bei der Betrachtung möglicher erheblicher Auswirkungen ein breites Spektrum an Schutzgütern berücksichtigt werden. Diese werden in den Artikeln 5 und 6 des SUP-Gesetzes aufgezählt.

Das Ziel sollte ein Planungsergebnis (PAG) sein, das sowohl in der Summe seiner Vorhaben als auch der im einzelnen angedachten Planungsvorhaben als grundsätzlich umweltverträglich bezeichnet werden kann.

Die Prüfung der jeweiligen Umweltaspekte/Umweltauswirkungen wird in der Regel auf genereller Ebene und nicht auf Detailebene erfolgen, da auch die Planungen in der Regel generelle Rahmenaussagen beinhalten.

Im Bezug auf die Planungsaufgaben der Gemeinde und Akteure liegt das Hauptziel des SUP-Verfahrens darin, die unterschiedlichsten Umweltaspekte in allen Verfahrensschritten des PAG zu berücksichtigen, wobei dies insbesondere im Hinblick auf die Beschlussfassung zum „Projet de PAG“ im Gemeinderat und durch die zuständigen Minister gilt.

Praxistipp 1

Die Durchführung einer qualitativ hochwertigen SUP in enger Abstimmung mit der Erstellung des PAG bietet zahlreiche Vorteile:

Vermeidung kostspieliger Fehlplanung; Reduzierter Aufwand nachfolgender Genehmigungsverfahren; Fachlich fundierte Argumente erleichtern die Öffentlichkeitsakzeptanz; Förderung von Partizipation, Transparenz und Verantwortlichkeit bei der Planung; Prognose und Bewertung der Auswirkungen; Prognose der Gesamt- und Wechselwirkungen; Ermittlung von Maßnahmen; Unterstützung der Entscheidung; Förderung nachhaltiger Entwicklung; Vergleich und Abwägen der Eignung einzelner Erschließungsflächen gegeneinander etc.

Praxistipp 2

Zur Stärkung der Wirksamkeit einer SUP empfiehlt sich:

1. Vollständige Integration der SUP in alle Planungsschritte. Parallelität zwischen Planung und SUP. Vernetzung und Integration anstelle nachgelagerter Prüfung erhöht die Wirksamkeit.
2. Frühzeitige und effektive Öffentlichkeitsbeteiligung und Konsultation erleichtert den Interessenausgleich während der Planung. Somit wird die Akzeptanz der Planungsergebnisse erhöht.

2.2 SUP-RICHTLINIE UND SUP-GESETZ

Allgemeiner Rahmen

Die SUP-Richtlinie, umgesetzt in nationales Recht durch das SUP-Gesetz, legt fest, dass „Pläne und Programme die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen“ der SUP-Pflicht unterliegen und zu prüfen sind, [Artikel 2, Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) sowie Artikel 1, SUP-Gesetz].

Der SUP- Anwendungsbereich beinhaltet Pläne und Programme

- a) „die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG) aufgeführten Projekte gesetzt wird, (in Luxemburg wird meist der Ausdruck „directive 97/11“ gebraucht, was einer aktuelleren Fassung der Richtlinie entspricht) oder
- b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen eine Prüfung nach Artikel 12 Naturschutzgesetz (loi modifiée du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles) für erforderlich erachtet wird“, [Artikel 3 (2), SUP-Richtlinie sowie Artikel 2 (2) SUP-Gesetz].

zu a) Die Umsetzung der UVP-Richtlinie wurde in Luxemburg hauptsächlich über zwei Gesetze sicher gestellt:

Das Commodo-incommodo Gesetz vom 10. Juni 1999 „relative aux établissements classés“ (letzte Änderung durch das Gesetz vom 13. September 2011) und das „Règlement Grand Ducal modifié“ vom 7 März 2003 „concernant l'évaluation des incidences de certains projets publics et privés sur l'environnement“ sowie den entsprechend festgeschriebenen Nomenklaturen und Prozeduren einer Betriebsgenehmigung im „Règlement Grand Ducal“ (RGD) vom 10. Mai 2012 „portant nouvelles nomenclature et classification des établissements classés“, das RGD vom 13. September 2011 „concernant la procédure particulière à suivre pour certains établissements classés“ sowie weiteren Modifikationen der vergangenen Jahre (vgl. Recueil de Legislation A-N° 105, 25. Mai 2012), sowie

das Gesetz vom 29. Mai 2009 „concernant l'évaluation des incidences sur l'environnement humain et naturel de certains projets routiers, ferroviaires et aéroportuaires“ und das RGD vom 22. Januar 2010 „déterminant les critères sur base desquels les projets d'infrastructures de transports font l'objet d'une évaluation des incidences sur l'environnement“.

zu b) Der Umgang mit internationalen Naturschutzgebieten (Natura-2000) im Rahmen der SUP wird in Kapitel 4.6 des vorliegenden Leitfadens beschrieben. Der Umgang mit nationalen Naturschutzgebieten wird in Kapitel 4.7 beschrieben.

PAG Neuaufstellung

Bei einem PAG handelt es sich um eine Planung im Sinne der europäischen SUP-Richtlinie, die durch das geänderte Gesetz vom 22. Mai 2008 „relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement“, im weiteren Verlauf als SUP-Gesetz bezeichnet (vgl. Kapitel 2.3), in nationales Recht umgesetzt wurde.

Im Rahmen der Aufstellung einer SUP für den PAG soll überprüft werden, ob für die entsprechenden Flächen bereits ganz oder teilweise eine SUP-Prüfung durchgeführt wurde, z.B. zur Erstellung eines „Plan directeur sectoriel“ auf Ebene der Landesplanung.

In diesem Fall sind die Informationen und Ergebnisse aus der SUP z.B. eines „Plan directeur sectoriel“ auf Landesebene, in der SUP eines PAG auf Gemeindeebene zu berücksichtigen und ggf. zu vertiefen, gemäß dem Detaillierungsgrad und der Aussagenschärfe des PAG.

Die SUP-Richtlinie weist darauf hin, dass das gleiche Vorhaben in einem gleichen Detaillierungsgrad nicht doppelt evaluiert werden soll [Artikel 5 (2) SUP-Richtlinie sowie Artikel 6 (1), SUP-Gesetz].

Punktuelle Änderung eines PAG („modifications ponctuelles“)

Planungen aus dem obligatorischen Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie sowie entsprechend dem national relevanten SUP-Gesetz,

„die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen der unter Artikel 2 (2) fallenden Pläne und Programme bedürfen nur dann einer SUP, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben“, [Artikel 3 (3), SUP-Richtlinie].

Bezugnehmend auf die SUP-Richtlinie präzisiert Artikel 2, Absatz 3 des SUP-Gesetzes die Vorgaben bei der Ausweisung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene, bzw. bei geringfügigen Veränderungen der in Artikel 2.2 vorgesehenen Pläne und Programme.

Hier heißt es, dass die betreffenden Planungen keiner Umweltprüfung unterzogen werden müssen, wenn die verantwortliche Behörde (hier die Gemeinde bzw. der Schöffenrat) zum Schluss kommt, dass voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Der für Umwelt zuständige Minister gibt eine Stellungnahme ab zur Bewertung der Unerheblichkeit von Umweltauswirkungen durch die Gemeinde. Die Gemeinde trägt die Verantwortung für den Entschluss keine SUP durchzuführen.

Nach Artikel 2.7 SUP-Gesetz muss die Entscheidung der Gemeinde keine SUP durchzuführen ausreichend begründet und veröffentlicht werden (vgl. Kapitel 5).

Nach Artikel 12 des SUP-Gesetzes besteht die Möglichkeit gegen die Entscheidung der Gemeinde nach Artikel 2.7 vor dem Verwaltungsgericht Einspruch einzulegen. Dieser Einspruch vor dem Verwaltungsgericht hat innerhalb von 40 Tagen nach Beginn der in Artikel 2.7 und 7.1 geforderten Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen.

Praxistipp 3

Im Rahmen der Weiterentwicklung der SUP von einem „Prüfungspflichtinstrument“ zu einem Integrations- und Planungsinstrument bietet es sich in der Praxis an, die Unerheblichkeit der Umweltauswirkungen einer punktuellen Änderung zu ermitteln, indem die 1. Phase der SUP durchgeführt wird (vgl. Kapitel 4.2.). Anhand der Phase 1 Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) kann nachvollziehbar aufgezeigt werden, dass keine erheblichen Auswirkungen durch die Planänderung zu erwarten sind.

3. SUP - PROZEDURALE RAHMENBEDINGUNGEN

3.1 FESTSTELLUNG DER SUP-PFLICHT DES PAG

Das SUP-Gesetz listet Pläne und Programme auf, die einer SUP zu unterziehen sind. Charakteristika der Pläne, Ausnahmen und Besonderheiten werden im Gesetzestext definiert. Daraus ergibt sich eine generelle strategische Umweltprüfungspflicht (SUP-Pflicht) für die Erstellung eines PAG. In Kapitel 2.2 wurde diese Pflicht anhand der Gesetzesgrundlage erläutert.

3.2 ZENTRALE SCHRITTE DER SUP EINES PAG IM ÜBERBLICK

Im Folgenden wird dargelegt, wie der Evaluierungsprozess im Rahmen der SUP mit der Erarbeitung des „*projet de PAG*“ verzahnt ist. Die einzelnen Planungsschritte zur Erstellung eines PAG sind sowohl in den Artikeln 7 bis 18 des Gemeindeplanungsgesetzes als auch in dem zugehörigen RGD vom 28. Juli 2011 festgehalten.

Die SUP ist während der Ausarbeitung des Plans auf den sie sich bezieht durchzuführen (Artikel 4, SUP-Gesetz). Die verschiedenen Schritte der SUP im Rahmen der PAG-Erstellung lassen sich folgendermaßen charakterisieren:

- | | |
|------------------|---|
| Schritt 1 | Feststellung der SUP-Pflicht (Kap. 2.2)
Die Neufassung eines PAG ist generell SUP-pflichtig. Die punktuelle Änderung eines PAG ist nicht generell SUP-pflichtig. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine SUP durchzuführen ist oder nicht (Artikel 2.3, SUP-Gesetz). |
| Schritt 2 | Erstellung des Umweltberichtes (Kap. 4)
Die Dokumentation der Durchführung einer SUP ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht gliedert sich in 2 Phasen. Auf Basis von Phase 1 (Umwelterheblichkeitsprüfung - UEP) erfolgt eine Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministers sowie weiterer relevanter Behörden zu Detail und Ausmaß von Phase 2. In Phase 2 erfolgt eine Detaillierung und Ergänzung der Inhalte und Erkenntnisse aus Phase 1. |
| Schritt 3 | Zustimmung des Gemeinderates, Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (Kap. 5.1)
Der Schritt beginnt mit der Zustimmung des Gemeinderates zum „ <i>projet de PAG</i> “. Anschließend erfolgt die Vorlage des neugefassten PAG inklusive des vollständigen Umweltberichtes, die Veröffentlichung mit Offenlegung, gegebenenfalls grenzüberschreitend sowie die Weiterleitung an die zuständigen Behörden. |
| Schritt 4 | Beschlussfassung und Bekanntmachung (Kap. 5.2)
Die Beschlussfassung beginnt mit dem Votum des Gemeinderates und endet mit der Genehmigung der zuständigen Ministers sowie der Bekanntmachung. |
| Schritt 5 | Umsetzung und Monitoring (Kap. 5.3)
Die Umsetzung des PAG sowie die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Rahmen des Monitoring überwacht. |

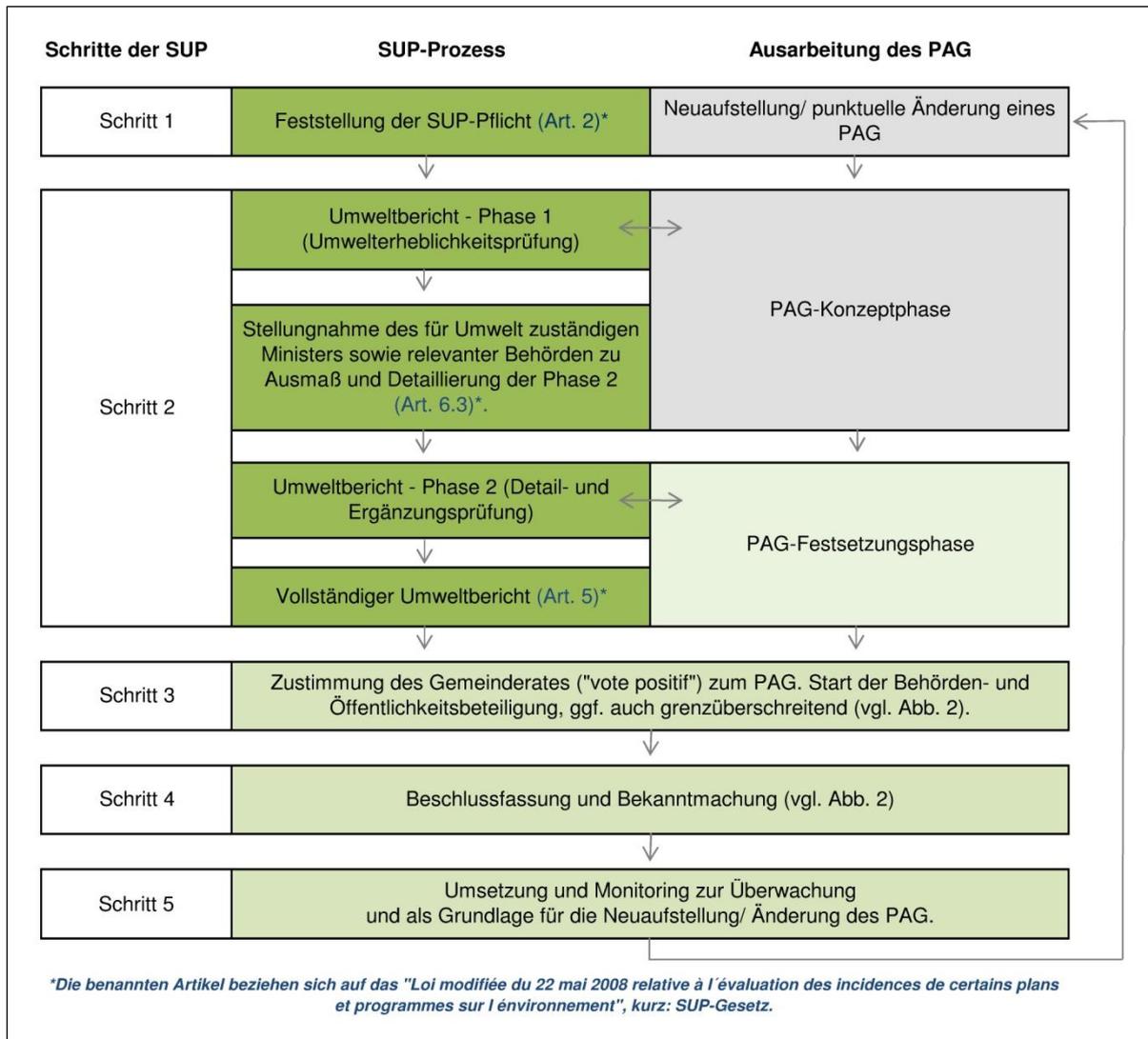


Abbildung 1: Ablaufschema der SUP während der Ausarbeitung des PAG (Eigene Darstellung).

3.3 DER UMWELTBERICHT ALS KERNSTÜCK DER SUP - EIN VORGEHEN IN PHASEN

Im Anschluss an die Feststellung der SUP-Pflicht beginnt der SUP-Prozess mit der Zusammenstellung von Daten, der Sammlung von übergeordneten und gebietsspezifischen Zielen aus anderen Plänen und Programmen sowie der Festlegung des Untersuchungsraumes, bzw. der Untersuchungsflächen (vgl. Kapitel 4).

In der ersten Phase der SUP, der UEP, werden die verschiedenen Informationen analysiert. Die Untersuchungsflächen werden eingehend betrachtet, um in einer Art „Filterverfahren“ die Erheblichkeit potentieller Auswirkungen auf die Umwelt zu bewerten.

Ziel ist es, in der **Phase 1 (Umwelterheblichkeitsprüfung)** Untersuchungsflächen zu ermitteln für die erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, um in der **Phase 2 (Detail- und Ergänzungsprüfung)** nur diejenigen Flächen weiter zu prüfen, für die erhebliche Umweltauswirkungen in Phase 1 nicht ausgeschlossen werden konnten (= „Filterverfahren“).

Zwischen den beiden Phasen ist eine **Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministers sowie gegebenenfalls anderer betroffener Behörden** einzuholen. Diese legen im Rahmen ihrer

Stellungnahme, auf Basis der in der ersten Phase der SUP getroffenen Aussagen, Ausmaß und Detaillierungsgrad der zweiten Phase der SUP fest (Artikel 6.3 SUP-Gesetz).

Der **Umweltbericht** ist die Dokumentation der beiden Phasen des SUP-Prozesses:

- **Phase 1: Umwelterheblichkeitsprüfung**
- **Phase 2: Detail- und Ergänzungsprüfung**

Der Umweltbericht ist somit das Kernstück einer SUP, er soll sowohl nach innen (gegenüber dem entscheidenden Gemeinderat) als auch nach außen (gegenüber der betroffenen Bevölkerung und den beteiligten Behörden), potentielle Umweltauswirkungen der PAG-Planung inhaltlich richtig und vollständig dokumentieren sowie Maßnahmen und Lösungsvorschläge bieten.

3.4 DIE SUP IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN DES PAG

Nach Abschluss und Vorlage des Umweltberichtes schließt sich das Genehmigungsverfahren des PAG an. Das Genehmigungsverfahren umfasst Schritt 3 (Zustimmung des Gemeinderates, Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung) und Schritt 4 (Beschlussfassung und Bekanntmachung).

Schritt 3: Zustimmung des Gemeinderates, Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (Artikel 10 - 13, Gemeindeplanungsgesetz; Artikel 7 und 8 SUP-Gesetz)

Das Genehmigungsverfahren beginnt mit der Zustimmung des Gemeinderates („vote positif“), nach Artikel 10 Gemeindeplanungsgesetz, das Genehmigungsverfahren zu beginnen. Die Zustimmung bezieht sich auf das „projet de PAG“. Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind Dokumente vorzulegen. Zu den vorzulegenden Dokumenten zählen: das „projet de PAG“, die „étude préparatoire“, der „rapport de présentation“ und der Umweltbericht.

Nach der erfolgten Zustimmung des Gemeinderates werden die oben genannten Dokumente:

- **öffentlich ausgelegt** (Öffentlichkeitsbeteiligung, gegebenenfalls grenzüberschreitend, Artikel 7.1 SUP-Gesetz, Artikel 12, 13 Gemeindeplanungsgesetz);
- an die **„Commission d'Aménagement“** zur Stellungnahme (Behördenbeteiligung, Artikel 11 Gemeindeplanungsgesetz) weitergeleitet;
- an den für **Umwelt zuständigen Minister sowie weitere relevante Behörden** (Behördenbeteiligung nach Artikel 7 SUP-Gesetz, ggf. nach Artikel 5 Naturschutzgesetz) zur Stellungnahme weitergeleitet.

Die öffentliche Auslegung erstreckt sich über eine Dauer von 30 Tagen. Parallel zur öffentlichen Auslegung läuft die Reklamationsfrist. Die Reklamationsfrist im Rahmen des PAG beträgt 30 Tage, im Rahmen der SUP 45 Tage, jeweils ab Beginn der Auslegung. Diese Fristen sind bindend einzuhalten.

Das Gesetz sieht vor, dass die zuständigen Behörden innerhalb von 4 Monaten nach Zustimmung des Gemeinderates die Genehmigungsverfahren zu beginnen (Artikel 10 Gemeindeplanungsgesetz), ihre Stellungnahme abgeben.

Nach Artikel 12 des SUP-Gesetzes besteht die Möglichkeit gegen die Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministers sowie gegebenenfalls weiterer relevanter Behörden nach Artikel 6.3 vor dem Verwaltungsgericht Einspruch einzulegen. Dieser Einspruch vor dem Verwaltungsgericht hat innerhalb von 40 Tagen nach Beginn der in Artikel 7.1 geforderten Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen.

Schritt 4: Beschlussfassung und Bekanntmachung (Artikel 14 - 18, Gemeindeplanungsgesetz; Artikel 9, 10 SUP-Gesetz)

Nach Vorliegen der Stellungnahmen der Behörden und der Reklamationen werden diese bearbeitet und das „projet de PAG“ bei Bedarf angepasst. Dafür sieht das Gemeindeplanungsgesetz eine Frist von 3 Monaten vor (Entscheidungsfindung).

Der eigentliche Schritt 4 beginnt mit dem Votum des „projet de PAG“ durch den Gemeinderat (Artikel 14, Gemeindeplanungsgesetz).

Nach erfolgtem Votum wird das „projet de PAG“ während 15 Tagen öffentlich ausgelegt und den zuständigen Ministern zur Genehmigung weitergeleitet. Die Reklamanten des PAG werden schriftlich über die Auslegung sowie die Stellungnahme des Gemeinderates zu ihrer Reklamation informiert.

Weitere Reklamationen gegen das Votum des „projet de PAG“ sind an den Innenminister zu richten. Dieser trifft seine Entscheidung auf Basis der Stellungnahmen der „Commission d'Aménagement“ und des Gemeinderates (Artikel 17 Gemeindeplanungsgesetz).

Die abschließende **Genehmigung des „projet de PAG“** durch den **Innenminister** und ggf. auch durch den **für Umwelt zuständigen Minister** (Artikel 5 Naturschutzgesetz und ggf. Artikel 12 wenn ein Natura-2000-Gebiet betroffen ist) erfolgt im Regelfall innerhalb von 3,75 - 6,75 Monaten nach dem Votum des Gemeinderates.

Nach dieser abschließenden Genehmigung des „projet de PAG“ ist die Öffentlichkeit sowie der für Umwelt zuständige Minister nach Artikel 10 SUP-Gesetz über die Annahme des PAG zu informieren. Weitere praktische Informationen zur Durchführung der Genehmigungsprozedur und Publikation finden sich in Kapitel 5.

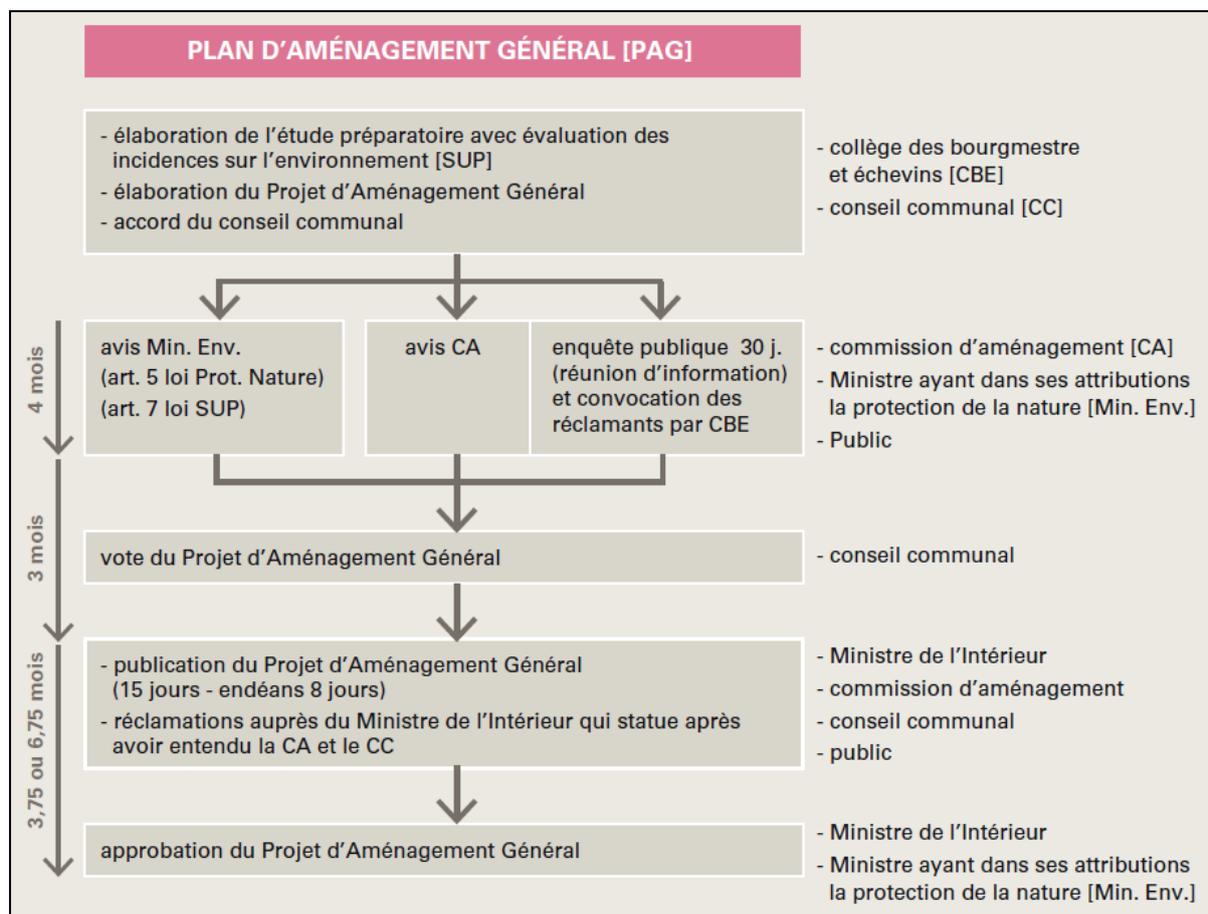


Abbildung 2: Ablauf der Genehmigungsprozedur eines PAG (MIGR, 2012).

4. SUP - DOKUMENTATION IN FORM EINES UMWELTBERICHTES

4.1 INHALTE DES UMWELTBERICHTES NACH ARTIKEL 5 DES SUP-GESETZES

Artikel 5 des SUP-Gesetzes (Anhang 1 der SUP-Richtlinie) definiert die geforderten Mindestinhalte des Umweltberichtes:

Art. 5. Rapport sur les incidences environnementales: principe et contenu

Lorsqu'une évaluation environnementale est requise en vertu de l'article 2, un rapport sur les incidences environnementales est élaboré, dans lequel les incidences notables probables de la mise en oeuvre du plan ou du programme, ainsi que les solutions de substitution raisonnables tenant compte des objectifs et du champ d'application géographiques du plan ou du programme, sont identifiées, décrites et évaluées suivant les dispositions de l'alinéa 2.

Sous réserve des paragraphes 1 et 2 de l'article 6, les informations à fournir en vertu du présent article sont les suivantes:

- a) un résumé du contenu, les objectifs principaux du plan ou du programme et les liens avec d'autres plans et programmes pertinents;
- b) les aspects pertinents de la situation environnementale ainsi que son évolution probable si le plan ou programme n'est pas mis en oeuvre;
- c) les caractéristiques environnementales des zones susceptibles d'être touchées de manière notable;
- d) les problèmes environnementaux liés au plan ou au programme, en particulier ceux qui concernent les zones revêtant une importance particulière pour l'environnement telles que celles désignées conformément aux directives 79/409/CEE et 92/43/CEE;
- e) les objectifs de la protection de l'environnement, établis au niveau international, communautaire ou national, qui sont pertinents pour le plan ou le programme et la manière dont ces objectifs et les considérations environnementales ont été pris en considération au cours de leur élaboration;
- f) les effets notables probables sur l'environnement incluant les effets secondaires, cumulatifs, synergiques, à court, à moyen et à long termes, permanents et temporaires, tant positifs que négatifs, et comprenant les thèmes de la diversité biologique, de la population, de la santé humaine, de la faune, de la flore, des sols, des eaux, de l'air, des facteurs climatiques, des biens matériels, du patrimoine culturel, architectural et archéologique, des paysages et des interactions entre ces facteurs;
- g) les mesures envisagées pour éviter, réduire et, dans la mesure du possible, compenser toute incidence négative notable de la mise en oeuvre du plan ou du programme sur l'environnement;
- h) une déclaration résumant les raisons pour lesquelles les autres solutions envisagées ont été sélectionnées, et une description de la manière dont l'évaluation a été effectuée, y compris toute difficulté rencontrée (les déficiences techniques ou le manque de savoir-faire) lors de la collecte des informations requises;
- i) une description des mesures de suivi envisagées conformément à l'article 11;
- j) un résumé non technique des informations visées aux points ci-dessus.

Die nachfolgende Tabelle ordnet die gesetzlich geforderten Mindestinhalte (Artikel 5 SUP-Gesetz) den beiden Phasen des SUP-Prozesses zu. Neben der vorgeschlagenen Zuordnung ist es möglich, Inhalte aus Phase 1 erst in Phase 2 zu betrachten (z.B. bei fehlenden Daten). Daneben ist es auch möglich, dass verschiedene Inhalte sowohl in der Phase 1 als auch in der Phase 2 auftauchen. Dies bedeutet, dass die Phase 2 als Detail- und Ergänzungsprüfung Inhalte der Phase 1 vertieft (z.B. Präzisierung der bestehenden Unsicherheiten, detaillierte Untersuchung der in Phase 1 als erheblich betroffen klassierten Schutzgüter etc.). Die Reihenfolge der in der Tabelle 1 dargestellten Mindestinhalte hat empfehlenden Charakter und ist als Orientierungshilfe anzusehen.

Maßgebend für die Vollständigkeit eines Umweltberichtes nach Abschluss von Phase 1 und Phase 2 ist die Behandlung sämtlicher aufgeführter Mindestinhalte (vgl. Artikel 5 SUP-Gesetz).

Phase 1 Umwelterheblichkeitsprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ‣ Beschreibung der Ziele des PAG und der übergeordneten Planungen (Art. 5a) ‣ Darlegung von Datengrundlage, Datenlücken, Bewertungsmethodik und Unsicherheiten (Art. 5h) ‣ Beschreibung der wesentlichen Umweltmerkmale und mit der Planung verbundenen Umweltprobleme (Art. 5b, 5d) anhand der Umweltziele und Schutzgüter (Art. 5e) ‣ Identifikation der Untersuchungsflächen und Bewertung der Erheblichkeit potentieller Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (Art. 5c/f) ‣ Hinweise/ Anmerkungen zu möglichen Minderungsmaßnahmen und entsprechenden Festlegungen im PAG ‣ Ergebnis: Festhalten von Untersuchungsflächen mit möglichen erheblichen Auswirkungen; Vorschlag zu Ausmaß und Detaillierungsgrad der Untersuchungstiefe und -schärfe der Phase 2; erste Zusammenfassung; Transparente Auflistung der Vorgehensweise
Stellungnahme zu Ausmaß und Detaillierungsgrad der Phase 2	<ul style="list-style-type: none"> ‣ Konsultation zuständiger Entscheidungsträger (Ministerien, Fachbehörden und Verwaltungen) ‣ Gutachten zur UEP und Festlegung von Ausmaß und Detaillierungsgrad der Phase 2 durch den Minister für Umwelt (Art. 6 SUP-Gesetz)
Phase 2 Detail- und Ergänzungsprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ‣ Kurzdarstellung bisheriger Ergebnisse, Unsicherheiten und Probleme sowie Ergänzung bestehender Datengrundlage und Bewertungsmethodik (Art. 5h) ‣ Detaillierte und ergänzende Abschätzung potentiell erheblicher Umweltauswirkungen des PAG (Art. 5c/f) ‣ Abschließende Darstellung der mit dem Plan verbundenen Umweltprobleme (Art. 5d) ‣ Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung (Art. 5b) ‣ Entwicklung von Maßnahmen (Art. 5g) und Prüfung von Alternativen (Art. 5/5h) ‣ Festlegung von Monitoringmaßnahmen und deren Umsetzung (Art. 5i) ‣ Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Ergebnisse (Art. 5j) ‣ Fortschreibung der transparenten Auflistung der Vorgehensweise

Tabelle 1: Mindestinhalte des Umweltberichtes (Eigene Darstellung nach Art. 5 SUP-Gesetz)

Neben den geforderten Inhalten des Artikels 5 sind die Bedingungen des Artikels 6 (Konsultation und Validierung, siehe Tabelle 1) bei der Erstellung des Umweltberichtes zu erfüllen.

Art. 6. Rapport sur les incidences environnementales: modalités

1. Le rapport sur les incidences environnementales élaboré conformément aux dispositions de l'article 5, alinéa 1 contient les informations qui peuvent être raisonnablement exigées, compte tenu des connaissances et des méthodes d'évaluation existantes, du contenu et du degré de précision du plan ou du programme, du stade atteint dans le processus de décision et du fait qu'il peut être préférable d'évaluer certains aspects à d'autres stades de ce processus afin d'éviter une répétition de l'évaluation. Le rapport précité est élaboré par une personne physique ou morale, privée ou publique, agréée en vertu de la loi du 21 avril 1993 relative à l'agrément de personnes physiques ou morales privées ou publiques, autres que l'État, pour l'établissement de tâches techniques d'étude et de vérification dans le domaine de l'environnement.
2. Les renseignements utiles concernant les incidences des plans et programmes sur l'environnement obtenus à d'autres niveaux de décision ou en vertu d'autres dispositions peuvent être utilisés pour fournir les informations énumérées à l'article 5.
3. Le ministre décide ou donne son avis, selon les cas, de/sur l'ampleur et le degré de précision des informations que le rapport sur les incidences environnementales doit contenir. Les autres autorités ayant des responsabilités spécifiques en matière d'environnement sont également entendues en leur avis.

Die Strategische Umweltprüfung muss von einem dafür akkreditierten Büro durchgeführt werden. Eine Liste der akkreditierten Büros findet sich unter:

http://www.environnement.public.lu/guichet_virtuel/org_agrees/index.html.

Phase 1 und Phase 2 der SUP können von ein und demselben Büro erstellt werden, dabei darf es sich jedoch nicht um das den PAG erstellende Planungsbüro handeln.

Phase 1 der SUP kann von dem den PAG erstellenden Planungsbüro ausgearbeitet werden.

Praxistipp 4

In der Praxis wird häufig die Phase 1 (UEP) von dem den PAG erstellenden Planungsbüro (sofern dieses für die SUP akkreditiert ist) durchgeführt. Phase 2 der SUP muss dann von einem externen akkreditierten Büro durchgeführt werden.

Aus Gründen der Objektivität sowie der Weiterentwicklung und Konkretisierung der SUP von Phase 1 zu Phase 2, ist es zu empfehlen, beide Phasen der SUP von einem Büro durchführen zu lassen.

4.2 DIE UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG ALS PHASE 1

4.2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des PAG

Die Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des PAG wird vom SUP-Gesetz gefordert (vgl. Kapitel 4.1).

Die PAG Dokumente: „étude préparatoire“, „projet de PAG“ und „rapport de présentation“ liefern die benötigten Informationen, um Inhalte und Ziele des PAG darzustellen. Die Kurzdarstellung muss Wechselwirkungen zu übergeordneten Plänen und Programmen berücksichtigen.

Die Ziele übergeordneter umweltrelevanter Pläne und Programme (PNPN, PNDD, Plans directeurs sectoriels, etc.) bilden die Grundlage der 9 formulierten Umweltschwerpunkte. Diese übergeordneten Pläne werden somit automatisch im Rahmen der Charakterisierung wesentlicher Umweltmerkmale und Umweltprobleme berücksichtigt (vgl. Kapitel 4.2.3).

Als Teil eines einleitenden Kapitels bietet es sich an, neben inhaltlichen Rahmenbedingungen auch prozedurale Rahmenbedingungen, wie die Feststellung der SUP-Pflicht, in diesem Abschnitt aufzuzeigen.

4.2.2 Darlegung von Datengrundlage, Datenlücken, Bewertungsmethodik und Unsicherheiten

Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung sind nur so gut, wie die verwendete Datengrundlage. Daher ist es entscheidend, zu Beginn des Prozesses eine umfassende Datensammlung zusammenzustellen, Datenlücken aufzuzeigen und bestehende Unsicherheiten zu beschreiben.

Die in Artikel 5 (h) des SUP-Gesetzes geforderte Darstellung bestehender Unsicherheiten gewährleistet Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Folgende Daten sollten mindestens berücksichtigt werden:

Thema	Quelle
PCN	ACT
BD-L-TC	ACT
Digitales Orthophoto (DOP)	ACT
Topographische Karte	ACT
Plan National pour un Développement Durable (PNDD)	MDDI – DE
Plan National Protection de la Nature (PNPN)	MDDI – DE
Plan Sectoriel Paysage avant projet (PSP)	MDDI – DAT
FFH-Gebiete	MDDI - DE
Vogelschutzgebiete	MDDI - DE
Biotopkartierung innen	EP - PAG
Biotopkartierung außen	MDDI - DE
IBA-Gebiete	Centrale ornithologique
EUNIS Datenbank (European Nature Information System)	EU
Daten zu geschützten Arten	Centrale ornithologique, biologische Stationen, Administration de la Nature et des Forêts, MNHN etc.

Plans d'action espèces et habitats	MDDI - DE
Altlasten- und Verdachtsflächenkataster	Administration de l'Environnement
Geoportal Wasser	ACT
Geoportal Landwirtschaft	ACT
Technische Infrastruktur	EP PAG
Hochspannungsleitungen	EP PAG
Denkmalschutz	EP PAG, SSMN
Relevante Commoditybetriebe	EP PAG, Administration Communale
Lärmkarten	EP PAG, Administration de l'Environnement
Gefahrenradien SEVESO Betriebe	EP PAG, ITM
Klimastudie	MDDI - DE

Tabelle 2: Datengrundlage einer SUP - Mindestanforderungen

4.2.3 Beschreibung wesentlicher Umweltmerkmale und mit der Planung verbundenen Umweltprobleme anhand von Umweltzielen und Schutzgütern

Beschreibung wesentlicher Umweltmerkmale und -probleme

In diesem Teilschritt wird der Ist-Zustand der Umwelt im Plangebiet beschrieben.

Das Ziel ist die Abgrenzung/Ermittlung von Teilgebieten und Schwerpunktthemen einer Gemeinde, die hoch sensibel gegenüber Umweltauswirkungen reagieren.

Die Beschreibung der wesentlichen Umweltmerkmale betrifft vorhandene Lebensraumtypen oder Lebensgemeinschaften, die Art und Intensität der spezifischen Raumnutzungen, z.B. Bereiche für Wohnnutzung, Erholungsnutzung und Fremdenverkehr oder landschaftlich sensible Schlüsselzonen, sowie bei der Gefahr von erheblichen Immissionen die bisherigen Vorbelastungen etc.

Alle relevanten Schutzgüter, die in Artikel 5 SUP-Gesetz aufgelistet sind, müssen berücksichtigt werden. Raumnutzungskonflikte, aufgrund divergierender Ansprüche der Schutzgüter, sind ebenfalls aufzuzeigen.

Die Aussagen des Kapitels sind auch für die Frage des Monitoring notwendig, wobei in der Regel qualitative Aussagen als ausreichend anzusehen sind (Ausnahmen z.B. bei vorhandenen Meßreihen betreffend verschiedener Emissionsdaten).

Zur Beschreibung der wesentlichen Umweltmerkmale und mit der Planung verbundenen Umweltprobleme bietet es sich an, Umweltziele übergeordneter Planungen sowie den Zustand der Schutzgüter als Bewertungsmaßstab zu nutzen.

Umweltziele

Bei der Definition der in der SUP des PAG zu berücksichtigenden Umweltziele muss beachtet werden, dass Leitziele generell unterschiedlich verbindlich sein können. Sie können

- bereits gesetzlich verankert,
- politisch beschlossen oder
- auf wissenschaftlicher Ebene empfohlen sein.

Leitbilder oder Leitziele bilden die oberste Ebene. Sie sind allgemein formuliert und betreffen meist eine Vielzahl an Schutzgütern. Häufig werden Leitbilder auf internationaler oder nationaler Ebene formuliert. Aus den Leitbildern lassen sich qualitative Umweltziele ableiten, die einen höheren Konkretisierungsgrad aufweisen. Als konkreter Bewertungsmaßstab können Qualitätsstandards benannt werden, mit denen die qualitativen Umweltziele überprüft werden können.

Grundsätzlich kann zwischen qualitativen und quantitativen Zielen unterschieden werden. Quantitative Ziele eignen sich als Messlatte zur Überprüfung, ob ein angestrebtes Ziel erreicht wurde. Entscheidend ist die Ebene, auf der ein quantitatives Ziel formuliert wird. Ein nationaler Bezugsraum des Ziels lässt sich nicht immer direkt auf die Gemeindeebene eines PAG übertragen. Es ist daher oft sinnvoll, zusätzliche gemeinde- oder ortsspezifische Ziele zu formulieren, die den Bezugsraum des zu prüfenden Plans berücksichtigen.

Bei den Umweltzielen sollten sowohl relevante internationale Ziele, als auch nationale, regionale und lokale Ziele in Betracht gezogen werden.

Die formulierten Ziele dienen im Verlauf der SUP als Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen und der Planungsalternativen.

Nachfolgend werden umweltrelevante bestehende Leitziele als übergeordneter Bewertungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung benannt. Die Festlegungen des PAG sollten danach beurteilt werden, in welchem Ausmaß sie zur Erfüllung dieser Leitziele beitragen. Folgende nationale Pläne und Programme bilden die Grundlage der formulierten zentralen Leitziele:

- ▶ „Integratives Verkehrs- und Landesentwicklungskonzept“ (IVL, 2004)
- ▶ „Programme Directeur de l'Aménagement Territoire“ (PDAT, 2003)
- ▶ „Plan d'action National pour la Protection de la Nature“ (PNPN, 2007)
- ▶ „Plan National pour un Développement Durable“ (PNDD, 2010)
- ▶ „Plans sectoriels, (Avant-projet de plan)“ (PS, 2008)
- ▶ „EU-Wasserrahmenrichtlinie“ (2000/60/EG)
- ▶ „FFH-Richtlinie“ (92/43/EWG)
- ▶ „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (79/409/EWG)
- ▶ „EU-Luftqualitätsrichtlinie“ (2008/50/EG)
- ▶ „EU-Umgebungslärmrichtlinie“ (2002/49/EG)

Diesen nationalen und internationalen Programmen und Richtlinien sind die folgenden Leitziele entnommen. Die Übereinstimmung der Planfestlegungen mit diesen Zielen ist im Rahmen der SUP zu überprüfen.

Leitziel 01 Dem Leitbild von Klimaschutz und Klimaanpassung entsprechend, müssen Energieeinsparung und Emissionsminderung gefördert werden, so dass eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 20% bis 2020 möglich wird (PNDD, 2010).

Die Zielsetzung begründet sich aus der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und richtet sich nach den EU-Vorgaben zu Treibhausgasemissionen. Auch wenn die Treibhausgasentwicklung auf PAG-Ebene nicht unmittelbar quantifiziert wird, beinhaltet das Ziel eine frühzeitige Auseinandersetzungspflicht der Akteure und Entscheidungsträger einer Planung (PAG) mit klimatischen Veränderungen, Auswirkungen des Klimawandels sowie Schutz- und Anpassungsmaßnahmen.

Leitziel 02 Im Sinne des Schutzes natürlicher Ressourcen ist der nationale Bodenverbrauch bis spätestens 2020 auf 1 ha/Tag zu stabilisieren (PNDD, 2010).

Die Zielsetzung begründet sich ebenfalls aus dem PNDD. Sie stellt ein Handlungsziel innerhalb des übergeordneten Qualitätsziels „Schutz natürlicher Ressourcen“ dar. Die im PNDD geforderte Minimierung der Neuausweisung von Bauland bis 2020, durch Verdichtungsmaßnahmen im Bestand sowie eine tendenzielle Verringerung des Flächenverbrauchs, kann auf PAG-Ebene umgesetzt werden.

Leitziel 03 Erreichen einer guten Qualität der unterirdischen und oberirdischen Gewässer im Sinne der Definition der Wasserrahmenrichtlinie bis 2015, 2021 und 2027, durch Senkung der Schadstoffeinträge in Gewässer (Richtlinie 2000/60/EG und PNDD 2010).

Die Zielsetzung begründet sich aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) und dem PNDD, der zahlreiche Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels benennt. Die Wasserqualität ist ein entscheidendes Kriterium zum Schutz der natürlichen Wasserressourcen. Eine mögliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes (quantitativ) muss in der SUP ebenfalls untersucht werden. Die Verbesserung der Struktur und Habitate an allen Fließgewässern ist Bestandteil dieses Leitziels.

Leitziel 04 Erhalt und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen sowie Schutz der biologischen Vielfalt (PNDD, 2010 und PNPN, 2007).

Die Europäischen Staatschefs haben sich im Jahr 2001 anlässlich des Gipfels in Göteborg das Ziel gesetzt, den Verlust an biologischer Vielfalt zu reduzieren. Dieses Ziel wurde 2002 anlässlich des Weltgipfels für Nachhaltige Entwicklung in Johannesburg bestätigt. Der PNDD benennt dieses Ziel im Qualitätsziel 1 (QZ 1). Biologische Vielfalt lässt sich schützen, indem die Degradierung der Ökosysteme beendet, mit der Restaurierung begonnen und vorsorgeorientiert gehandelt wird. Maßnahmen zur Erreichung und Überprüfung eines effizienten Ressourcenmanagements sowie zur Verbesserung der Umweltqualität werden ebenfalls im QZ 1 benannt. Insbesondere die in Anhang 6 des Naturschutzgesetzes ausgewiesenen Arten, die über ausgewiesene Schutzräume (wie Natura-2000-Gebiete) hinaus zu schützen sind, sind im Rahmen dieses Zieles zu begutachten.

Leitziel 05 Bewahrung und Förderung eines langfristig guten Erhaltungszustandes der zu schützenden Lebensräume und Arten der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie (PNDD, 2010 und SUP-Gesetz).

Die Zielsetzung bezieht sich auf die Einhaltung der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutz-Richtlinie (Natura-2000). Unter QZ 1 im PNDD eingegliedert, tangiert dieses Ziel die PAG-Ebene. In der SUP-Richtlinie sind die Natura-2000-Gebiete extra benannt.

Leitziel 06 Zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit sowie zur Förderung von Lebensqualität ist das Überschreiten der Grenzwerte für Stickstoffdioxide und Feinstaubpartikel zu verhindern (PNDD, 2010).

Die Grenzwerte der Zielsetzung zur Luftreinheit beziehen sich auf die EU-Luftqualitätsrichtlinie (Richtlinie 2008/50/EG). Im PNDD QZ 10 „Gesundheit und Lebensqualität“ werden eine Vielzahl an Kriterien und Maßnahmen für diese Zielsetzung aufgelistet, die als Indikatoren dienen können. Das Ziel erfordert eine Auseinandersetzung mit Lebensqualität und den Ansätzen zur Gesundheitsförderung.

Leitziel 07 Zur Sicherung der Gesundheit und Lebensqualität von Mensch und Umwelt sind Emissionen durch Lärm in der Gesamtbilanz zu reduzieren (Richtlinie 2002/49/EG und PNDD, 2010).

Neben der Luftverschmutzung ist die Lärmbelastung ein wichtiger Emissionsträger, der Mensch und Umwelt beeinflusst. Diese Zielsetzung steht im Zusammenhang mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) sowie dem QZ 10 des PNDD. Insbesondere die Auseinandersetzung mit Verkehr, Gewerbe und Industrie wird gefordert. Die Umsetzung der nationalen Lärmschutz-Aktionspläne leistet einen Beitrag zur Erfüllung der Zielsetzung.

Leitziel 08 Die Reduktion verkehrsbedingter Umweltbelastung durch eine Verbesserung des Modal Split zwischen ÖV und MIV auf 25/75 (PNDD, 2010 und PDAT, 2003).

Das Ziel, den Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen (Modal Split) zur Reduzierung der verkehrsbedingten Umweltbelastungen bis zum Jahr 2020 auf 25% zu steigern, wird bereits im „Programme Directeur“ erörtert. Das „Integrierte Verkehrs- und Landesentwicklungskonzept (IVL)“ widmet sich ebenfalls der Erreichung dieses Ziels. Der Verkehrssektor ist ein entscheidendes Handlungsfeld zum Schutz der Umwelt.

Leitziel 09 Im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung ist der Verlust hochwertiger Landschaften, Kultur- und Sachgüter zu vermeiden (PNDD, 2010).

Die Zielsetzung begründet sich aus der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (PNDD). Eine angepasste nachhaltige Raumentwicklung beinhaltet den Schutz prägender Landschaftsformen und Elemente. Den Flächenverbrauch zu minimieren und interdisziplinär Ansprüche von Wirtschaft, Umwelt, Siedlung und Verkehr abzustimmen sind Inhalte der Flächennutzungsplanung. Der PNDD konkretisiert diese Zielsetzung im QZ 3.

Die 9 zentralen Umweltleitziele setzen den Untersuchungsrahmen für die SUP des PAG.

Jedes dieser Leitziele bezieht sich in unterschiedlicher Intensität auf eines oder mehrere Schutzgüter.

Die Untersuchungsgrundlage zur Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen bilden die Schutzgüter. Auswirkungen sind auf Gemeindeebene und flächenspezifisch zu ermitteln.

Die Beeinflussung des Zustandes der Schutzgüter liefert die Bewertung zur Erreichung der definierten Ziele.

Schutzgüter

Die nachfolgende Beschreibung der Schutzgüter liefert quantitative und qualitative Indikatoren zur Ermittlung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt.

Die nach jedem Schutzgut aufgelisteten schutzgutspezifischen Zielindikatoren sind weiterhin heranzuziehen, um die Beeinträchtigung der Schutzgüter zu bewerten.

Schutzgut „Menschliche Gesundheit und Bevölkerung“

Als primärer Aufenthaltsort des Menschen kommt den bewohnten Siedlungsbereichen mit ihrem näheren Umfeld eine besondere Bedeutung für die Gesundheit, die Lebensqualität und das Wohlbefinden zu. Im Sinne des Vorsorgegedankens sind unter dem Aspekt der Wohn- und Wohnumfeldfunktion auch solche Flächen zu berücksichtigen, die für künftige Wohn- und Wohnumfeldnutzungen vorgehalten werden.

Hinsichtlich der Erholungs- und Freizeitfunktion sind zum einen erholungsrelevante Freiflächen im Wohnumfeld, zum anderen aber auch wichtige landschaftliche Erholungsgebiete sowie Erholungszielpunkte und Elemente der freizeitbezogenen Infrastruktur relevant.

Darüber hinaus geht es im Hinblick auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung darum Menschen vor negativen Umwelteinflüssen, wie Luftschadstoffen, Altlasten, Geruchsbelastung, elektromagnetische Felder oder Lärm, zu schützen. Auch die Auswirkungen des Klimawandels, die Häufung extremer Hitze- oder Unwetterereignisse, wirken sich negativ auf die Gesundheit der Bevölkerung aus.

Im Hinblick der Auflagen, die sich durch die Präsenz von commodo-pflichtigen Aktivitäten ergeben, sollten vor allem solche Aktivitäten betrachtet werden, deren Emissionen einen direkten Einfluss auf die Umwelt haben können bzw. auf in der Nachbarschaft befindliche Entwicklungsgebiete, ebenso wie auf bestehende Gebiete (z.B. bei der Benennung von neuen Industrie- und Gewerbegebieten neben einem Wohngebiet). Diese Abschätzung sollte unabhängig von der Commodo-Klasse der jeweiligen Aktivität erfolgen.

Gleichzeitig ist auch die Sicherheit der Bevölkerung ein Aspekt, der berücksichtigt werden muss. Das heißt Schutz vor (Verkehrs-) Unfällen sowie vor den Auswirkungen schwerer Unfällen in Störfallbetrieben.

Schutzgutspezifisch zu betrachten sind u.a. folgende Aspekte:

- Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Sicherung und Entwicklung dauerhaft guter Luftqualität
- Vermeidung von Geruchsbelästigung
- Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und Gewährleistung von Ruheräumen
- Einhaltung der SEVESO II-Richtlinie (Sicherheitsabstände zu Störfallbetrieben) und der Grenzwerte und Sicherheitsabstände aus den Commodo-Genehmigungen
- Sicherung und Entwicklung von ausreichenden und qualitätsvollen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen insbesondere im Wohnumfeld
- Erhöhung der Verkehrssicherheit und Reduktion der Verkehrsbelastung

Schutzgut „Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“

Grundsätzlich übernimmt jede Fläche eine bestimmte Biotopfunktion, indem sie den Lebensraum oder Teile eines Lebensraumes für bestimmte Pflanzen- und Tierarten darstellt. Entscheidend für das Vorkommen bestimmter Arten und Lebensgemeinschaften ist die jeweils spezifische Ausprägung des abiotischen Milieus (Boden, Wasser, Klima) sowie die unterschiedliche Art und Intensität der Flächennutzung.

Dem Schutz der biologischen Vielfalt dienen insbesondere das kohärente Netz Natura-2000 inklusive der Vernetzungselemente nach Artikel 10 FFH-Richtlinie, aber auch die nach luxemburgischem Recht ausgewiesenen und vorgeschlagenen nationalen Schutzgebiete des PNP.

Weiterhin müssen europaweit geschützte Arten ohne unter Schutz gestellte Lebensräume in den Natura-2000-Gebieten auf ihr Vorkommen im Planungsraum hin untersucht werden. Diese Arten finden sich in Anhang 6 des Naturschutzgesetzes (entspricht den für Luxemburg relevanten Arten des Anhangs 4 der FFH-Richtlinie).

Schutzgutspezifisch zu betrachten sind u.a. folgende Aspekte:

- Sicherung und Entwicklung der natürlichen Standortbedingungen
- Sicherung und Entwicklung seltener und bedeutsamer Lebensräume
- Sicherung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems
- Sicherung geschützter Tier- und Pflanzenarten und -bestände
- Sicherung der landestypischen biologischen Vielfalt
- Sicherung unzerschnittener Räume
- Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen der Bereiche, die eine besondere Bedeutung für Natur- und Artenschutz besitzen

Schutzgut „Boden“

Der Boden ist ein nicht vermehrbares Gut. Er bedarf deshalb als natürliche Lebensgrundlage der Lebewesen, einschließlich des Menschen, eines besonderen Schutzes. Es gilt vor allem, den Gefahren langfristiger und zum Teil irreversibler Belastungen vorzubeugen, um die Lebensgrundlage für künftige Generationen sowie die Voraussetzungen für die weitere Evolution von Pflanzen und Tieren zu erhalten. Die unterschiedlichen Ansprüche an den Boden – Standort für Kulturpflanzen, Standort für die natürliche Vegetation, Abbau- und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen – stehen vielfach in Konkurrenz zueinander.

Der Schutz des Bodens und seine Nutzung als Ressource und Fläche sind häufig nicht konfliktfrei miteinander vereinbar. Angesichts der anhaltenden Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste der Böden verpflichtet der Bodenschutz zu einer sparsamen und schonenden Nutzung (vgl. Ziel 2 und PNDD 2010).

In Zusammenarbeit mit dem CEPS wurde durch das MDDI - DE ein gemeindespezifischer Orientierungswert des Bodenverbrauchs berechnet. Dieser beruht auf der Aufteilung des im PNDD vorgegebenen maximalen Flächenverbrauchs von 1ha/ Tag bis 2020 für das gesamte Großherzogtum Luxemburg und kann beim MDDI - DE angefragt werden.

Darüber hinaus ist bei der Flächenfestlegung im PAG darauf zu achten, dass bei den zukünftigen Bauvorhaben, Aushubmassen möglichst vermieden bzw. vor Ort weiter verwendet werden können, um einen Abtransport von überschüssigen Aushubmassen auf Deponien auf ein Minimum zu reduzieren, gemäß Artikel 26 (1) des Abfallgesetzes vom 21. März 2012. Boden, welcher auf einer Deponie abgelagert werden muss, trägt u.a. zur Beeinträchtigung der Bodenqualität am Deponiestandort bei.

Schutzgutspezifisch zu betrachten sind u.a. folgende Aspekte:

- Sicherung der Böden, ihrer ökologischen Funktionen und ihrer nachhaltigen Nutzbarkeit
- Schonung seltener und hochwertiger Böden, insbesondere auch der guten landwirtschaftlichen Böden
- Sparsame und schonende Bewirtschaftung der Ressource Boden
- Sanierung und Vermeidung von schadstoffbelasteten Böden
- Minimierung von Terrassierungsarbeiten und Vermeidung von Aushub

Schutzgut „Wasser“

Wasser übernimmt im Ökosystem wesentliche Funktionen als Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen, als Transportmedium für Nährstoffe sowie als belebendes und gliederndes Landschaftselement. Zudem stellt es eine entscheidende Produktions- und Reproduktionsgrundlage für den Menschen dar, wie z. B. zur Gewinnung von Trink- und Brauchwasser, in der Fischerei, zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen, zur Freizeit- und Erholungsnutzung, für technische Zwecke, z.B. Kühlung oder Heizung, zur Energiegewinnung etc.

Sowohl Grund- als auch Oberflächenwasser sind hoch empfindliche Lebensgrundlagen bzw. Lebensräume, die langfristig zu schützen sind.

Die Grundwasserverhältnisse, die Ausbildung und Bedeutung der Grundwasservorkommen, werden maßgeblich durch die geologischen Verhältnisse geprägt. Es gilt speziell, die Quantität und Qualität des Grundwassers zu betrachten.

Als Oberflächenwasser wird alles oberirdische Wasser, d.h. die Fließ- und Stillgewässer sowie der Oberflächenabfluss, bezeichnet. Im Vordergrund des Aspektes Oberflächenwasser stehen der chemische, physikalisch-chemische, biologische und hydromorphologische Zustand der Oberflächengewässer sowie die Hochwasserrückhaltung durch großflächige Retentionsräume und kleinräumige Überschwemmungsflächen.

Schutzgutspezifisch zu betrachten sind u.a. folgende Aspekte:

- Sicherung und Entwicklung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit des Schutzgutes Wasser
- Sicherung und Entwicklung von großflächigen naturnahen Retentionsräumen (Wasserrückhaltung in der Fläche)
- Sicherung und Entwicklung ausreichender Überflutungsräume für den vorbeugenden Hochwasserschutz
- Kapazität von Kläranlagen
- Bedeutung des Oberflächen- und Grundwassers für nationale und internationale Schutzgebiete

Schutzgut „Klima und Luft“

Das Klima hat Bedeutung als abiotischer Bestandteil des Ökosystems, z. B. über die Klimafaktoren Sonneneinstrahlung, Niederschlag und Luftfeuchtigkeit sowie als Lebensgrundlage des Menschen (z.B. bioklimatische Situation).

Die Landschaft bzw. Teilräume der Landschaft besitzen die Fähigkeit, über lokale und regionale Luftaustauschprozesse sowie raumstrukturelle Gegebenheiten klima- und lufthygienischen Belastungen entgegenzuwirken, sie zu vermindern oder auch zu verhindern (klimatische und lufthygienische Regenerationsfunktion).

Die Schutzgüter Klima und Luft stehen naturgemäß in einem engen Zusammenhang mit dem Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen. Insbesondere in besiedelten Bereichen sowie in Bereichen, die der Erholungsnutzung dienen, sind die bioklimatische Situation und die Luftgüte entscheidende Faktoren für Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen.

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Klima ist auch der Klimawandel in seiner globalen Dimension zu berücksichtigen. Laut IPCC („Intergovernmental Panel on Climate Change“) ist der größte Teil der Erderwärmung in den letzten 50 Jahren dem Menschen und seinen Aktivitäten zuzuordnen (PNDD 2010).

Schutzgutspezifisch zu betrachten sind u.a. folgende Aspekte:

- Erhalt, Sicherung oder auch Wiederherstellung und Entwicklung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das regionale Klima und die Luftreinhaltung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie entsprechende Schneisen zum Luftausgleich)
- Vermeidung von Beeinträchtigungen der klimatischen Ausgleichsleistungen
- Berücksichtigung potentieller Folgen klimatischer Veränderungen wie Unwetterereignisse, zunehmende Hochwasser und Hitzeextreme.
- Vermeidung von Geruchsbelastung

Schutzgut „Landschaft“

Das Schutzgut Landschaft kann unter verschiedenen Teilaspekten betrachtet werden. Im Hinblick auf den naturräumlichen Aspekt wird Landschaft als Ausdruck des spezifischen, strukturellen und funktionalökologischen Zusammenspiels der Einzelkomponenten des Naturhaushalts gesehen. Es sind insbesondere die Komponenten Vielfalt und Eigenart, die diesen Aspekt von Landschaft beschreiben. Darüber hinaus wird die Unzerschnittenheit von Räumen – die auch für viele weitere Schutzgüter eine wichtige Rolle spielt – im Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaft thematisiert.

Die Schönheit der Landschaft, die beim ästhetischen Aspekt im Zentrum der Betrachtung steht, bezieht sich darauf, wie eine Landschaft durch den Menschen wahrgenommen wird. Der ästhetische Aspekt beinhaltet auch die Eignung der Landschaft für die Erholung des Menschen und steht daher auch im Zusammenhang mit dem Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen. In der Landschaft sichtbare Relikte historischer Landnutzungsformen sind von besonderer Bedeutung für die Eigenart der Landschaft und damit für das Heimatempfinden des Menschen. Kulturlandschaften stehen auch im Zusammenhang mit dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Der kulturhistorische Aspekt schließlich, der Landschaft als Zeugnis historischer Landnutzungsformen betrachtet, hat vor allem in jüngerer Zeit an Bedeutung gewonnen. In der Landschaft sichtbare Relikte historischer Landnutzungsformen sind von besonderer Bedeutung für die Eigenart der Landschaft und damit für das Heimatempfinden des Menschen. Kulturlandschaften stehen auch im Zusammenhang mit dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Schutzgutspezifisch zu betrachten sind u.a. folgende Aspekte:

- Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
- Sicherung und Entwicklung des Erlebniswertes der Landschaft und von Ruheräumen in der Landschaft
- Sicherung der Landschaft als Zeugnis historisch bedeutsamer und regional typischer Kulturlandschaften und Nutzungsformen
- Vermeidung von visuellen und strukturellen Beeinträchtigungen der Landschaft, unter besonderer Berücksichtigung der Ortsränder
- Vermeidung von Eingriffen in die landschaftsprägende Topographie
- Sicherung und behutsame Weiterentwicklung von zusammenhängenden unzerschnittenen und störungsarmen Räumen
- Sicherung und Schutz tradiertter Landschafts- und Ortsbilder

Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“

Unter Kultur- und Sachgütern werden insbesondere denkmalschutzrelevante Flächen und Objekte, wie z. B. historische Gebäude und Ensembles, architektonisch und ingenieurtechnisch wertvolle Bauten oder archäologische Fundstätten verstanden. Zu den Kulturgütern werden auch Elemente der historischen Kulturlandschaft gerechnet, die ehemalige, heute nicht mehr übliche bzw. verbreitete Nutzungen dokumentieren. Sie werden im Rahmen des Schutzgutes Landschaft angesprochen.

Schutzgutspezifisch zu betrachten sind u.a. folgende Aspekte:

- Erhalt von Denkmalen und Sachgütern
- Behutsame Weiterentwicklung denkmalpflegerisch relevanter Siedlungen
- Sicherung von historischen Kulturlandschaftselementen
- Sicherung baulicher Ensembles und erhaltenswerter Baustrukturen

4.2.4 Identifikation und Bewertung der Untersuchungsflächen

Im Anschluss an die Beschreibung der Ziele des PAG, die Darlegung der Datengrundlage, Datenlücken, Bewertungsmethoden und Unsicherheiten sowie Beschreibung der wesentlichen Umweltmerkmale und einer ersten Einschätzung durch die Planung vorhandener Umweltprobleme, findet die Identifikation der Untersuchungsflächen statt.

Für jede Untersuchungsfläche werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand einer Matrix (vgl. Anhang 1) im Rahmen der Phase 1 der SUP bewertet.

Da weder die SUP-Richtlinie noch das SUP-Gesetz näher auf die Flächenidentifizierung eingehen, wird im Folgenden eine nachvollziehbare Vorgehensweise zur Festlegung der Untersuchungsflächen aufgezeigt.

Als Bezugsebene dient der zum Ausarbeitungszeitpunkt von Phase 1 zur Verfügung stehende PAG-Planstand (Städtebauliches Nutzungskonzept, Synthesekonzept, Vorprojekt zum PAG, „projet de PAG“).

Alle als **bebaubar** ausgewiesenen / für Bebauung vorgesehenen Flächen sind grundsätzlich zu berücksichtigen, wobei im Laufe der Bearbeitung eine Differenzierung der Flächen aufgrund der folgenden Kriterien erfolgen sollte:

Identifikation der Untersuchungsflächen

Die bebaubaren Flächen werden in **bebaute** und **unbebaute** Flächen unterteilt.

Die bebauten Flächen werden unterteilt in:

- **Flächen, für die keine Nutzungsänderung erfolgen soll.** Diese haben in der Regel keine erheblichen Auswirkungen im Rahmen der Planaufstellung. Eine weitere Untersuchung im Rahmen der SUP ist nicht erforderlich.
- **Flächen, für die eine Nutzungsänderung erfolgen soll.** Eine Nutzungsänderung kann eine erhebliche Auswirkung bedeuten, wenn die geplante Nutzung einen höheren Umweltimpakt nach sich ziehen kann oder sensibler gegenüber der Umwelt ist als die bestehende Nutzung (z.B. eine Umnutzung von Gewerbeflächen in Wohnbaugebiet und umgekehrt). Ist dies der Fall, ist die betroffene Fläche als Untersuchungsfläche im Rahmen der SUP zu betrachten.

Die unbebauten Flächen werden unterteilt in:

- ▶ **Baulücken** als kleinere, von bebauten Flächen eingerahmte bebaubare Flächen. Baulücken sollten auf den Plänen als solche gekennzeichnet werden. Sie sind im Rahmen der SUP nicht weiter zu prüfen.

Ausnahme: Bei Vorliegen von Restriktionen oder bei geplanten Nutzungen mit hoher Sensibilität gegenüber der Umwelt, ist eine Prüfung im Rahmen der SUP erforderlich.

- ▶ **Größere unbebaute Freiflächen** können erhebliche Auswirkungen aufgrund der Planung bewirken. Sie sind als Untersuchungsflächen zu identifizieren, eine Untersuchung im Rahmen der SUP ist erforderlich.

Besonderheiten für Flächen auf denen UVP-pflichtige Betriebe entstehen könnten:

Für alle Fläche, unbebaut oder mit vorgesehener Umnutzung, auf denen Betriebe mit UVP-Pflicht entstehen könnten, im Allgemeinen handelt es sich dabei um Gewerbe- und Industriegebiete, sind die Phasen 1 und 2 der SUP obligatorisch durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass bereits in Phase 1 die Bewertung der Auswirkungen auf alle Schutzgüter erfolgt.

UVP-pflichtige Betriebe und Einrichtungen sind prinzipiell auch im Außenbereich sowie auf für öffentliche Nutzung und Mischnutzung vorgesehenen Flächen möglich. Sofern keine konkreten Planungen vorliegen, kann dieser Aspekt nicht weitergehend behandelt werden. Ein entsprechender Hinweis im Umweltbericht ist ausreichend.

Besonderheiten für Flächen die ein Natura-2000-Gebiet beeinträchtigen könnten:

Flächen, die durch Überplanung oder Umnutzung ein Natura-2000-Gebiet direkt oder indirekt beeinträchtigen könnten, sind als Prüfflächen zu identifizieren und in Phase 1 der SUP auf alle Schutzgüter zu prüfen.

Bei einer möglichen Betroffenheit eines Natura-2000-Schutzgebietes ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (siehe Kapitel 4.6). Die „Screening-Phase“ der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung sollte parallel zur Phase 1 der SUP durchgeführt werden.

Die Ergebnisse aus Phase 1 der SUP und die Ergebnisse der „Screening-Phase“ einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung entscheiden über die weitere Prüfung der entsprechenden Fläche im Rahmen der zweiten Phase der SUP.

Besonderheiten für Flächen die ein nationales Naturschutzgebiet beeinträchtigen könnten:

Flächen, die durch Überplanung oder Umnutzung ein nationales Naturschutzgebiet direkt oder indirekt beeinträchtigen könnten, sind als Prüfflächen zu identifizieren und in Phase 1 der SUP auf alle Schutzgüter zu prüfen. Bei einer möglichen Betroffenheit eines nationalen Naturschutzgebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung entsprechend Artikel 12 Naturschutzgesetz durchzuführen (siehe Kapitel 4.7).

Die Prüfung erfolgt in Anlehnung an Artikel 2 RGD vom 28. Mai 2009 „déterminant les aménagements ou ouvrages pouvant faire l'objet d'une évaluation des incidences sur l'environnement naturel.“

Liegt eine potenzielle Beeinträchtigung eines geplanten Naturschutzgebietes vor, so sind die möglichen Auswirkungen und entsprechenden Verminderungsmaßnahmen im Umweltbericht detailliert darzulegen.

Besonderheiten für Flächen die im nationalen Altlasten(verdachts)flächenkataster eingetragen sind:

Flächen, die durch Überplanung oder Umnutzung direkt oder indirekt eine im nationalen Altlasten(verdachts)flächenkataster eingetragene Flächen beeinflussen oder von einer solchen Fläche beeinträchtigt werden können, sind als Prüfflächen zu identifizieren und in Phase 1 auf alle Schutzgüter zu prüfen.

Liegt eine potentielle Beeinträchtigung vor, so sind die möglichen Auswirkungen und entsprechenden Maßnahmen im Umweltbericht aufzuzeigen.

Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen

Zur Bewertung potentieller Umweltauswirkungen wird in der 1. Phase der SUP pro Untersuchungsfläche eine Matrize ausgefüllt. Hinweise zur Ermittlung der Auswirkungen finden sich in der Beschreibung der Schutzgüter und ihrer Zielindikatoren, Kapitel 4.2.3. Die Matrizen für Phase 1 und Phase 2 der SUP befinden sich in Anhang A 1 und A 2 des vorliegenden Dokumentes.

Eine 5-Stufen-Skala bildet die Basis der Erheblichkeitsbewertung potentieller Umweltauswirkungen auf die Untersuchungsflächen.

Umweltauswirkungen		Erläuterung	
I	nicht betroffen	Belange des Schutzgutes sind nicht berührt oder werden nicht beeinträchtigt, keine Korrelation zwischen Schutzgut und Wirkung	Phase 2 der SUP nicht erforderlich
II	geringe Auswirkung	Geringe Auswirkungen sind vorhanden Die Auswirkungen können innerhalb eines kurzen Zeitraumes durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen reduziert werden	
III	mittlere Auswirkung	Deutliche Auswirkungen auf Schutzgüter sind vorhanden Die Auswirkungen können innerhalb eines angemessenen Zeitraumes durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen reduziert werden	
IV	hohe Auswirkung	Starke Auswirkungen auf Schutzgüter sind vorhanden Die Auswirkungen können nicht vollständig oder nur innerhalb eines langen Zeitraumes durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen reduziert werden	Risiko der Erheblichkeit ist gegeben Phase 2 der SUP erforderlich
V	sehr hohe Auswirkung	Sehr starke Auswirkungen auf Schutzgüter sind vorhanden Eingriffe in / Auswirkungen auf Natura-2000 Gebiete und bestehende oder geplante nationale Schutzgebiete Die Auswirkungen sind nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes kompensierbar	

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Stufen 1 bis 3 machen eine Phase 2 der SUP nicht notwendig, da erhebliche Umweltauswirkungen bereits in der Phase 1 (UEP) ausgeschlossen werden konnten.

Bei Erreichen der Stufe 3 sind Empfehlungen zu Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der PAG-Ausweisungen/Festlegungen sinnvoll. Die letzte Spalte der UEP-Matrix bietet die Möglichkeit Anmerkungen und Hinweise zu geben. Diese können den fließenden, aber gut zu begründenden Übergang zwischen Stufe 3 und 4 gestalten.

Die Stufen 4 und 5 machen eine Phase 2 der SUP notwendig.

In der Spalte „Anmerkungen und Hinweise“ sollen für die jeweilige Fläche zum jeweiligen Schutzgut während der Durchführung der SUP entwickelte Erkenntnisse niedergeschrieben werden.

Unter Anmerkungen der Phase 1 sind Besonderheiten oder sonstige Rückschlüsse sowie gut begründete Maßnahmen zu verstehen, z.B. eine Aufwertung vorhandener Biotopstrukturen durch die geplante Flächenausweisung und Bebauung, eine „zone de servitude urbanisation“ als Schutz bestehender Strukturen oder der Vorschlag einer Veränderung der Flächenabgrenzung.

Die Auswahl geeigneter Maßnahmen und Alternativen muss der Prüf- und Aussagetiefe eines PAG entsprechen. Die entwickelten Maßnahmen benötigen einen klaren Bezug zum Instrumentarium, das auf PAG-Ebene anwendbar ist.

Als Hinweise sind insbesondere Hinweise im Bezug auf die Phase 2 zu verstehen, z.B. welche Daten fehlen, dass erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können oder Hinweise welche Inhalte genauer zu betrachten sind. Alle Informationen, die zu einer umweltorientierten weiteren Planung beitragen, sollen in dieser Spalte benannt werden.

Weiterhin muss am Ende der UEP (entsprechend auch am Ende der UEP-Matrix) benannt werden, ob die jeweilige Untersuchungsfläche in Phase 2 zu berücksichtigen ist.

Prognoseunsicherheiten bei der Einschätzung der Erheblichkeit sowie Erkenntnisse zum Monitoring sollten ebenfalls in der Spalte „Hinweise und Anmerkungen“ der UEP-Matrix dokumentiert werden.

Zur Überwachung von Unsicherheiten empfiehlt es sich Monitoringmaßnahmen vorzusehen (vgl. Kapitel 6).

Praxistipp 5

Die SUP-Richtlinie und das geänderte Gesetz vom 22. Mai 2008 machen keine konkreten Vorgaben zur Bewertungsmethode. In Artikel 5 (2) der Richtlinie (Artikel 6 (1) des Gesetzes) findet sich lediglich der Hinweis auf „aktuelle Prüfmethode“, ohne diese genauer zu charakterisieren. Neben der Schutzgutliste, die zur Auswahl der Bewertungskriterien herangezogen werden kann, erschwert die auf SUP-Ebene häufig unsichere Datenlage eine transparent nachvollziehbare Bewertung der Erheblichkeit. In der Praxis hat sich tendenziell eine verbal-argumentative Beschreibung, welche sich, soweit möglich auf konkrete Daten und Zahlen abstützen soll, mit Darlegung der Quellen eher bewährt, als der Versuch über quantitative Berechnungsmodelle Aussagen zu Auswirkungen, Erheblichkeit und Wechselwirkungen zu erzwingen.

4.2.5 Ergebnisse der Umwelterheblichkeitsprüfung

Die Ergebnisse der Phase 1 der SUP sind zusammenfassend in einem ersten Teil des Umweltberichtes darzustellen. Dieser beinhaltet die Teilschritte des Kapitels 4.2 und wird im Konsultationsprozess den zuständigen Behörden vorgelegt. Mindestanforderungen sind:

- ▶ Beschreibung der Ziele des PAG und übergeordneter Planungen

- Darlegung von Vorgehensweise, Datengrundlage, Datenlücken, Bewertungsmethoden und Unsicherheiten
- Beschreibung der wesentlichen Umweltmerkmale und mit der Planung verbundenen Umweltprobleme anhand der Umweltziele und Schutzgüter
- Abschätzung von Umweltauswirkungen und ihrer Erheblichkeit
- Auflistung der Flächen, für die erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können
- Auflistung der Flächen, welche in Phase 2 nicht detailliert zu untersuchen sind, für die jedoch in Phase 1 Verminderungsmaßnahmen definiert wurden
- Vorschlag zu Ausmaß und Detaillierungsgrad der Phase 2
- Zusammenfassung der Ergebnisse
- Übersichtliche kartographische Darstellung der Zonen und der Bewertungsergebnisse

Im Falle einer punktuellen Änderung des PAG ist der Detaillierungsgrad der Umwelterheblichkeitsprüfung an das Ausmaß der Änderung anzupassen. Dies gilt insbesondere für die Beschreibung der relevanten Umweltmerkmale der Gemeinde, welche sich auf den lokalen Kontext der punktuellen Änderungen beschränken kann.

4.3 FESTLEGUNG VON AUSMAß UND DETAILLIERUNGSGRAD DER PHASE 2

Das SUP-Gesetz sieht vor, dass der für Umwelt zuständige Minister, sowie alle anderen gegebenenfalls betroffenen Ministerien und Verwaltungsstellen, auf Grundlage der ersten Phase der SUP, eine Stellungnahme zu Ausmaß und Detaillierungsgrad der zweiten Phase der SUP formulieren (Artikel 6.3 SUP-Gesetz).

Aufgrund der Analyse der im Artikel 3 aufgelisteten „caractéristiques des incidences et de la zone susceptible d’être touchée“ handelt es sich bei diesen Behörden in jedem Fall um:

- Ministère de l’Intérieur et à la Grande Région /Administration de la Gestion de l’Eau
- Ministère de la Culture / Service des Sites et Monuments Nationaux
- Ministère de l’Economie et du Commerce extérieur
- Ministère du Travail, de l’Emploi et de l’Intégration / Inspection du Travail et des Mines (ITM)
- Administration de la Nature et des Forêts
- Administration de l’Environnement

Zusätzlich können – je nach betroffenem Gebiet – auch das Gesundheitsministerium, die Transportabteilung des Nachhaltigkeitsministeriums oder andere Behörden zuständig sein.

Prinzipiell liegt es in der Verantwortung der Gemeinden die verschiedenen betroffenen Behörden zu Rate zu ziehen. Zur Vereinfachung sind die Dokumente in 4-facher Ausführung (+ CD’s) an das MDDI - DE zu übermitteln, welches die Dokumente an die oben aufgelisteten Ministerien und Behörden weiterleitet. Die Gutachten dieser Ministerien und Behörden werden jedoch separat an die Gemeinde übermittelt, das heißt, es liegt in der Verantwortung der Gemeinden ausstehende Gutachten anzufordern. Um diesen Prozess zu vereinfachen, schickt das MDDI-DE eine Liste der Ministerien und Behörden, die einbezogen wurden, an die Gemeinde.

Praxistipp 6

Eine informelle Konsultation beteiligter Behörden im Vorfeld der Einreichung der UEP kann Aussagen der SUP stärken. Probleme und Lösungen werden frühzeitig erkennbar und lassen sich in die Erkenntnisse der SUP und somit in den Planungsprozess integrieren.

4.4 DIE DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG ALS PHASE 2

Die Ergebnisse der Phase 1 sowie die Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministers, bzw. weiterer kontaktierter Behörden, legen die detailliert oder ergänzend zu untersuchenden Inhalte der Phase 2 fest.

Im Rahmen von Phase 2 werden nur die Schutzgüter und/oder Flächen, für die erhebliche Beeinträchtigungen in Phase 1 nicht ausgeschlossen werden konnten, näher betrachtet. Da Phase 1 und Phase 2 gemeinsam den Umweltbericht bilden (vgl. Kapitel 2 und 3), sind in Phase 2 die Inhalte zu ergänzen, bzw. detaillierter zu untersuchen, die nicht bereits in Phase 1 in einer ausreichenden Tiefe und Schärfe behandelt wurden.

In der Regel beinhaltet Phase 2 folgende Teilschritte:

- ▶ Kurzdarstellung bisheriger Ergebnisse, Unsicherheiten und Probleme sowie entsprechende Ergänzung der bestehenden Datengrundlage und Bewertungsmethodik (siehe 4.4.1)
- ▶ Darstellung, detaillierte Analyse und Bewertung der potentiell erheblichen Umweltauswirkungen (4.4.2)
- ▶ Abschließende Darstellung der mit dem Plan verbundenen Umweltprobleme (siehe 4.4.3)
- ▶ Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung (4.4.4)
- ▶ Entwicklung von Maßnahmen (4.4.5)
- ▶ Entwicklung und Prüfung von Alternativen sowie Abwägung von Flächen (4.4.6)
- ▶ Beschreibung des Monitoring (siehe 4.4.7)
- ▶ Nichttechnische Zusammenfassung, Fazit und Ausblick (siehe 4.4.8)

4.4.1 Kurzdarstellung bisheriger Ergebnisse und Ergänzung der Datengrundlage

Dieses einleitende Kapitel der Phase 2 der SUP gibt eine Übersicht über den aktuellen Stand im Prozess der Strategischen Umweltprüfung und fasst die Ergebnisse aus Phase 1 und aus der Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministers, bzw. der Stellungnahme weiterer Behörden, zusammen:

- ▶ Darstellung des bisherigen Verlaufs des SUP Prozesses
- ▶ Darstellung der in Phase 2 genauer und/oder ergänzend zu untersuchenden Flächen und Schutzgüter (Untersuchungsrahmen)
- ▶ Auflistung zusätzlicher Daten, Informationen und Planungen

Die Ergänzung der bestehenden Datengrundlage kann beinhalten:

- ▶ Gutachten zu Schutzgütern gemeinde- oder flächenspezifisch

- ▶ Einbezug neuer Studienergebnisse aus Wissenschaft und Forschung (Erkenntnisse zu Belastung der Schutzgüter, Wirkfaktoren oder Maßnahmen)
- ▶ Konsultation von Experten
- ▶ Ergebnisse parallel verlaufender Prüfungsverfahren (Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung)
- ▶ Aussagen übergeordneter Pläne und Programme
- ▶ etc.

4.4.2 Detaillierte und ergänzende Abschätzung potentiell erheblicher Umweltauswirkungen

Grundlage für die detaillierte und ergänzende Abschätzung der als potentiell erheblich ermittelten Umweltauswirkungen sind die Ergebnisse der Phase 1 der SUP sowie die Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministers nach Artikel 6.3 SUP-Gesetz.

In Phase 2 werden für die Untersuchungsflächen ausschließlich Schutzgüter detailliert untersucht, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Neue Erkenntnisse aus der Auswertung der ergänzten Datengrundlage finden Berücksichtigung. Weiterhin wird empfohlen, Schutzgüter, für die in Phase 1 keine eindeutige oder abschließende Bewertung erfolgen konnte, detailliert zu untersuchen.

Die sonstigen nicht erheblichen Umweltauswirkungen müssen nach dem Wortlaut des Gesetzes in der Phase 2 der SUP nicht mehr detailliert untersucht werden. Dass diese aber im Gesamtverfahren (Phase 1 und 2) erhoben und nicht außer Acht gelassen werden dürfen, ist offenkundig, da sie bei der Suche nach potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen in der Phase 1 der SUP soweit geprüft werden müssen, dass ihre tatsächliche Erheblichkeit im Sinne des SUP-Gesetzes ausgeschlossen werden kann. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Frage nach kumulativen Wirkungen mit anderen negativen Umweltaspekten, sowie der zeitlichen Dimension der Auswirkungen notwendig.

Bei der detaillierteren Abschätzung der Umweltauswirkungen sind neben direkten Auswirkungen auch sekundäre, kumulative, synergetische, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende, positive und negative Auswirkungen, unter Berücksichtigung der erheblich betroffenen Schutzgüter sowie Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu prüfen.

Da in der SUP Planungsinhalte und nicht konkrete Projekte geprüft werden, können sich durch den Abstraktionsgrad der Planungsinhalte Unschärfen bezüglich der zu erwartenden Prüfaussagen ergeben. Dabei ist zu beachten, dass die geprüften Pläne und Programme (hier der PAG) nur den Rahmen für Vorhabentypen bieten. Ob und welche Vorhaben umgesetzt werden und welche tatsächlichen Umweltauswirkungen eintreten, entzieht sich in sehr vielen Fällen dem aktuellen Kenntnisstand. Derartige Probleme sollten im Monitoring (Kapitel 4.4.7 und Kapitel 6) festgehalten und überwacht werden.

Eindeutige und vom Vorhabentyp generell zu erwartende Umweltauswirkungen können frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen werden und zu eindeutigen Aussagen im Umweltbericht führen. Problematisch sind im Rahmen der SUP jene Planungsinhalte, die mögliche, aber nicht zwingend ableitbare Umweltauswirkungen nach sich ziehen können. In diesen Fällen entscheidet sich erst auf der Projektebene, ob die Planumsetzung ohne erhebliche Umweltauswirkung möglich sein wird.

Ein höherer Detaillierungsgrad der Umweltprüfung kann dieses Problem nicht lösen und würde zu unzulässigen Scheingenaugkeiten führen, die für den Beschluss eines PAG nicht hilfreich sind.

Im Anschluss an die detailliertere Abschätzung der Auswirkungen müssen auch kumulative Effekte bewertet werden. Es bietet sich an, nach Schutzgut getrennt die kumulativen Effekte aller Untersuchungsflächen des PAG im Gemeindegebiet zu bewerten.

4.4.3 Abschließende Darstellung der mit dem Plan verbundenen Umweltprobleme

Ausgangsbasis der Darstellung der mit dem Plan verbundenen Umweltprobleme ist die in der Phase 1 durchgeführte Darstellung der wesentlichen Umweltmerkmale und Umweltprobleme (Kapitel 4.2.3).

Die nach Umweltleitzielen und Schutzgütern gegliederte Darstellung der Umweltmerkmale auf Gemeindeebene sowie die Gesamtergebnisse der Phase 1 liefern bereits eine Einschätzung und Auflistung bekannter Umweltprobleme.

Eine abschließende Darstellung der mit dem Plan verbundenen Umweltprobleme ist jedoch erst bei der Erstellung der Phase 2 möglich.

Der Begriff der Umweltprobleme bezieht sich auf die Artikel 10 und 13 des RGD vom 28. Juli 2011 „concernant le contenu de l'étude préparatoire d'un plan d'aménagement général d'une commune“ sowie auf evidente, d.h. den Fachdienststellen bekannte Umweltprobleme, die in irgendeiner Weise in Bezug auf das Planungsziel stehen, und die somit bei der Planerstellung im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung der Umweltgegebenheiten mitberücksichtigt werden müssen, z.B. die Kenntnisse bestehender Vorbelastungen bei Industrieausweisungen, die vorhandene Kapazität bestehender Kläranlagen im Gemeindegebiet etc.

Bezüglich der Thematik der Naturschutzgebiete sind damit jene Probleme gemeint, die eine spezifische Bedeutung für das jeweilige Erhaltungsziel aufweisen und die zu einer Beeinträchtigung dieser Erhaltungsziele der Naturschutzgebiete führen können, z.B. wenn bekannt ist, dass es im Nahebereich von geschützten Feuchtgebieten Probleme mit dem Grundwasserspiegel gibt und es bei Umsetzung der Planungsinhalte zu einer Beeinflussung des Grundwasserspiegels kommen könnte (vgl. Kapitel 4.6 und 4.7).

Ziel des Kapitels 4.4.2 ist eine Konkretisierung und wenn möglich geographische Abgrenzung umweltrelevanter Themen und umweltsensibler Teilbereiche, die auf Gemeindeebene zu behandeln sind, um die Umweltverträglichkeit der Planung zu gewährleisten, z.B. Naturschutzgebiete mit entsprechendem Artenreichtum, erhaltenswerte Landschaften, Gewässerkörper von überregionaler Bedeutung, Auslastung und Kapazität von Kläranlagen, Belastungen durch das Verkehrssystem etc..

4.4.4 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung wird auch als „Nullvariante“, „Trendfortschreibung“ oder „Trendalternative“ bezeichnet. Sie beschreibt den aktuellen Umweltzustand und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans.

Die Trendfortschreibung klärt die Frage, ob überhaupt Maßnahmen notwendig sind und dient als Bezugsbasis beim Alternativenvergleich. Gefordert wird dieser Inhalt in Artikel 5 (b) des SUP-Gesetzes.

Da sich die Entwicklung von Maßnahmen und Alternativen auf die Untersuchungsflächen bezieht, ist es empfehlenswert auch die Nullvariante auf die Untersuchungsflächen zu beziehen.

Die Analyse der Nullvariante zeigt den vorhandenen Handlungs- und Planungsbedarf. In der Praxis ist es häufig schwierig eindeutig zu prognostizieren, wie sich der Trend entwickeln wird. Bei Prognoseunsicherheiten sollte die Spannbreite möglicher Entwicklungen, vom Minimum bis zum Maximum, sowie die aus Sicht der Akteure realistischste Entwicklung herausgestellt werden.

Inhaltlich bezieht sich die Beschreibung der Nullvariante auf den momentanen Wissensstand, bezüglich der ökologischen Wertigkeit betroffener Lebensräume, bekannter immissionsseitiger Vorbelastungen, der Qualität des Landschaftsbildes etc. In der Regel sind vorhandene Umweltdaten zu verwenden, sofern diese nicht vorliegen, können generalisierbare Umweltqualitätsbeschreibungen durchgeführt werden, z.B. Qualität der betroffenen Lebensräume oder Bewertung des Charakters der Landschaft.

4.4.5 Entwicklung von Maßnahmen

Artikel 5 (g) des SUP-Gesetzes sieht vor, dass, falls erforderlich, Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich negativer Auswirkungen vorgeschlagen werden.

Unter Maßnahmen im Sinne von Artikel 5 sind Maßnahmen zu verstehen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen, aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms, zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Die Suche nach Maßnahmen und deren Beschreibung ist nur dann erforderlich, wenn es im Rahmen des Planungsverfahrens nicht möglich ist, den im Vorfeld erkannten erheblichen Umweltkonflikten auszuweichen.

Die vorzuschlagenden Maßnahmen lassen sich untergliedern in:

- ▶ **Vermeidungsmaßnahmen** (teilweise oder gänzliche Vermeidung der negativen Auswirkung),
- ▶ **Verminderungsmaßnahmen** (Reduktion negativer Auswirkungen) und
- ▶ **Ausgleichsmaßnahmen** („Wiedergutmachung“ mittels Kompensation).

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass zunächst sämtliche Vermeidungsmaßnahmen ausgeschöpft werden sollten, bevor Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sollen zunächst für die PAG-Ebene vorgeschlagen werden. Auf PAG-Ebene umsetzbare Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind Flächenausweisungen im grafischen Teil des PAG (u.a. überlagernde Festsetzungen, wie die „zone de servitude d'urbanisation“, der PAP „Nouveau Quartier “ mit „Schéma directeur“ etc.) mit entsprechenden Festsetzungen im schriftlichen Teil des PAG.

Über die Festsetzung einer „zone de servitude d'urbanisation“ können auf PAG Ebene z.B. Maßnahmen für den Natur- und Landschaftsschutz festgelegt werden. Im Rahmen eines „Schéma directeur“ zu einem PAP „Nouveau Quartier“ können genaue Vorgaben zur Gestaltung des neuen Quartiers unter Berücksichtigung von Maßnahmen zum Schutz der menschlichen und natürlichen Umwelt entwickelt und so Rahmenbedingungen für die nachfolgende Planungsebenen geschaffen werden. Maßnahmen müssen nachvollziehbar und realisierbar sein und dem Instrumentarium eines PAG entsprechen.

Praxistipp 7

Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der SUP zum PAG sind u.a Maßnahmen zur Kompensation von Biotopen nach Artikel 17 Naturschutzgesetz. Anhand einer überschlägigen Biotopwertermittlung, als beschreibende Quantifizierung des Verlustes von Biotopen, kann der mögliche Verlust/die Minderung des biologischen Wertes eines Gebietes ermittelt werden. Ist es nicht möglich die negativen Auswirkungen auf Biotope zu vermeiden oder zu vermindern, ist eine „Wiedergutmachung“ durch Kompensation notwendig.

Der Verlust von Lebensräumen (Habitaten) sollte ebenfalls berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sollte unterschieden werden zwischen quantitativer Kompensation von Habitatstrukturen, die keiner Lokalisierung bedürfen, und funktionaler Kompensation hochsensibler und artspezifischer Habitatstrukturen, die der Lokalisierung entsprechender Strukturen bedürfen.

4.4.6 Entwicklung und Prüfung von Alternativen sowie Abwägung von Flächen

Die Alternativensuche kommt zum Tragen, wenn aufgrund ermittelter erheblicher Umweltauswirkungen für einzelne Untersuchungsflächen die Notwendigkeit gegeben ist.

Bei der Entwicklung von Alternativen werden Planungsvarianten gesucht, für die keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Auf Basis der Bewertungsergebnisse der verschiedenen Alternativen wird die optimale Alternative herausgefiltert. Diese Planlösung wird den Entscheidungsträgern zur Annahme empfohlen [vgl. Artikel 5 (1) SUP-Richtlinie/ Artikel 5 SUP-Gesetz].

In der Praxis ist es durchaus möglich, dass die SUP nicht zu einer einzigen klaren Planungslösung als Alternative kommt, sondern mehrere Lösungsvorschläge nebeneinander stehen bleiben. In diesem Fall entscheiden die administrativen Entscheidungsträger ohne eindeutige SUP-Empfehlung über die endgültige Planung.

Wenn es aufgrund spezifischer räumlicher Gegebenheiten oder Planungsvorgaben, trotz erkannter erheblicher negativer Umweltauswirkungen, keine Möglichkeiten für Alternativen gegeben hat, ist dies offen zu legen und zu begründen.

Praxistipp 8

Flächen, die als Alternative zu einer Untersuchungsfläche in Phase 2 der SUP entsprechend des Kapitels 4.4.6 einbezogen werden, müssen eine vollständige SUP (Phase 1, Stellungnahme und Phase 2) durchlaufen.

Nur so kann der gesetzlich geforderten Prüfpflicht entsprochen werden. In der Praxis bietet es sich daher an alle Flächen, die später als Alternative Berücksichtigung finden könnten, bereits in der Phase 1 zu prüfen. Ist dies nicht erfolgt, wird empfohlen für die besagten Flächen ein zusätzliches Gutachten nach Artikel 6.3. des SUP-Gesetzes einzuholen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Zusatzgutachten entfallen, allerdings sind die betroffenen Zonen dann in Phase 2 des Umweltberichts für alle Schutzgüter detailliert zu untersuchen. Eine Ausnahme gilt für Alternativen die vom Umweltministerium vorgeschlagen werden. Diese müssen nicht mehr zwangsläufig die Phase 1 der SUP durchlaufen.

4.4.7 Beschreibung des Monitoring

Gemäß Artikel 11 des SUP-Gesetzes ist die Gemeinde verpflichtet, die tatsächlichen Auswirkungen der Neufassung des PAG auf die Umwelt in regelmäßigen Zeitabständen dahingehend zu überprüfen, ob erhebliche Umweltauswirkungen bereits eingetreten oder noch zu erwarten sind, bzw. ob vorgeschlagene Maßnahmen umgesetzt wurden. Die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung ist Bestandteil des Umweltberichtes [vgl. SUP-Gesetz, Artikel 5 (i)].

Sollte im Rahmen des Monitoring festgestellt werden, dass erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen oder zu erwarten sind, müssen laut SUP-Gesetz seitens der Gemeinde geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Dies kann entweder über eine Änderung des PAG erfolgen, oder es sind sonstige geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

Anmerkungen zu Inhalt, Vorgehensweise und Aufbau eines Monitoringkonzepts finden sich in Kapitel 6.

Praxistipp 9

Auch wenn das Monitoring erst nach dem Beschluss der Planung und parallel zur Planungsumsetzung durchgeführt wird, so empfiehlt es sich bereits frühzeitig Monitoringpläne zu konzipieren. Bei der Feststellung von Datenunsicherheiten oder aufgrund fehlender Daten während der Alternativenentwicklung oder bei der Fortschreibung der Null-Variante sind Monitoringansätze, zur späteren Überprüfung und Weiterentwicklung, gefragt.

4.4.8 Nichttechnische Zusammenfassung, Fazit und Ausblick

Die Ergebnisse der SUP Phase 1 (UEP), die Resultate der Konsultation und der Phase 2 (Detail- und Ergänzungsprüfung) müssen abschließend zusammengefasst werden. Alle Schriftstücke und Dokumente sollten allgemeinverständlich zusammengefasst werden, um auch ohne besondere Fachkenntnisse die Nachvollziehbarkeit und Transparenz des SUP-Prozesses zu gewährleisten.

Anschließend soll flächenübergreifend ein Fazit zur Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des PAG auf das Gemeindegebiet gezogen werden. Es sollte dargestellt werden, welche Schutzgüter besonders betroffen sind, wo Gefahren und wo Chancen liegen.

Praxistipp 10

Es bietet sich an, die gesetzlich geforderte zusammenfassende Erklärung zum Plan (PAG), die beschreibt, wie Umwelterwägungen im Plan einbezogen wurden und wie Ergebnisse des Umweltberichtes Berücksichtigung fanden, der nichttechnischen Zusammenfassung beizufügen. Nach der Annahme des PAG ist die zusammenfassende Erklärung entsprechend der Änderungen im Annahmeprozess zu ergänzen [vgl. SUP-Gesetz Artikel 10 (b)].

4.5 ERFORDERLICHE PRÜF- UND AUSSAGETIEFE

Pläne und Programme haben in Bezug auf die unterschiedlichen Hierarchiestufen oft sehr unterschiedliche Konkretisierungsgrade bezüglich ihrer Inhalte. Es ist daher sinnvoll, auf der Prüfungsebene hinsichtlich der Umweltaussagen nur jenen Detaillierungsgrad einzufordern, der durch den Planungsinhalt selbst vorgegeben wird.

Auch der Plan selbst kann ein differenziertes Spektrum unterschiedlicher Planfestlegungen besitzen. Die Prüflintensität muss sich der Aussagetiefe der Planfestlegung anpassen. Somit kann die Prüftiefe von Schutzgut zu Schutzgut und Untersuchungsfläche zu Untersuchungsfläche variieren.

Artikel 5 (2) der SUP-Richtlinie sowie der entsprechende Artikel 6 (1) des SUP-Gesetzes erläutern, dass sich die SUP auf die Aspekte konzentrieren soll, die auf der jeweiligen Planungsebene am besten behandelt werden können. Ein Vollständigkeitsanspruch wird nicht angestrebt.

Die Richtlinie zielt nicht darauf ab, das Maximum an Umweltinformationen aus der Prüfung der Pläne und Programme zu generieren, sondern potentielle (erhebliche) Umweltauswirkungen frühzeitig zu erkennen. Somit endet das Erfordernis zur Prüftiefe und Detailschärfe dort, wo die Umweltinformationen dazu beigetragen haben, erheblichen Umweltproblemen auf der Planungsebene auszuweichen. Dementsprechend ist umso tiefer zu prüfen desto nachteiliger die Umweltauswirkungen sein könnten.

Neben der Hilfestellung im Planungsprozess, in dem auf die unterschiedlichen Umweltbelange Rücksicht genommen werden muss, dienen die Aussagen aus der SUP auch als Basis zur Entscheidungsfindung im Gemeinderat.

Für diese Aufgabenstellungen genügen in der Regel qualitativ argumentative Aussagen und Wirkungsabschätzungen, ob ein PAG voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nach sich ziehen kann oder nicht bzw. welcher Art diese Umweltauswirkungen sein können. Quantifizierbare und detaillierte Nachweise für Prognosen sind auf dieser Ebene in der Regel nicht erforderlich und auch nicht dazu geeignet, die Planungs- und Entscheidungsprozesse gegenüber qualitativ argumentativen Aussagen zu verbessern.

Bezüglich des Kompensationsbedarfes geschützter Biotope und Habitatstrukturen nach Artikel 17 des Naturschutzgesetzes wird jedoch eine überschlägige Quantifizierung empfohlen, um frühzeitig den Umfang des Bedarfs zu ermitteln und mögliche Kompensationsflächen zu identifizieren.

4.6 EXKURS 1: UMGANG MIT NATURA-2000-GEBIETEN IM RAHMEN DER SUP EINES PAG

Gesetzliche Grundlage

Bei der Durchführung einer SUP fordert die SUP-Richtlinie in Anhang I (d) [entsprechend SUP-Gesetz Artikel 5 (d)] die Darstellung:

„sämtlicher derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG (Vogelschutz) und 92/43/EWG (FFH) ausgewiesenen Gebiete (Natura-2000).“

Artikel 12 des Naturschutzgesetzes fordert dementsprechend die Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Programmen, falls diese ein internationales oder nationales Naturschutzgebiet direkt oder indirekt beeinträchtigen könnten. Nur Pläne und Vorhaben, die keine Auswirkungen auf die Integrität eines Gebietes haben, können genehmigt werden.

Grundsätzlicher Ablauf einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

Nachfolgend sind die möglichen Ergebnisse der einzelnen Phasen einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung abgebildet. Ein Schaubild mit den inhaltlichen Fragestellungen der verschiedenen Phasen befindet sich im Anhang A 5.

Phase 1:

- Mögliche Ergebnisse der Phase 1, Screening, können sein:
 - a) Erhebliche Auswirkungen durch den Plan/ das Projekt können ausgeschlossen werden. Daraus folgt: Keine weitere Untersuchungsphase der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung.
 - b) Erhebliche Auswirkungen durch den Plan/ das Projekt können unter bestimmten Umständen ausgeschlossen werden. Nach Auflistung dieser Voraussetzungen ist keine weitere Untersuchungsphase der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nötig.
 - c) Erhebliche Auswirkungen durch den Plan/ das Projekt können nicht ausgeschlossen werden. Die Phase 2 der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (Prüfung auf Verträglichkeit) ist durchzuführen.

Phase 2:

- Die Phase 2, Prüfung der Verträglichkeit, kann zu folgenden Ergebnissen kommen:
 - a) Unter Anwendung zu definierender Schadensbegrenzungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen des Plans/ des Projekts vermieden werden.
 - b) Trotz der Schadensbegrenzungsmaßnahmen bleiben nachteilige Restwirkungen bestehen. Die Phase 3 einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung (Prüfung von Alternativlösungen) ist durchzuführen.

Phase 3:

- Die Phase 3, Prüfung von Alternativlösungen, kann zu folgenden Ergebnissen kommen:
 - a) Es sind Alternativlösungen vorhanden, mit denen sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Gebiet vermeiden lassen. Diese Alternativlösungen sind ebenfalls den Phasen 1 und 2 zu unterziehen.
 - b) Es sind keine Alternativlösungen vorhanden. Die 4. Phase (Prüfung im Falle nicht vorhandener Alternativen und verbleibender nachteiliger Auswirkungen) ist durchzuführen.

Phase 4:

- Die Phase 4 kann zu folgenden Ergebnissen kommen:
 - c) Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses sind vorhanden. Beauftragung eines Lenkungsausschusses mit der Planung und Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen, Durchführung und Monitoring. Das Projekt kann durchgeführt werden. Die Europäische Kommission ist, je nach Situation, zu informieren, respektive muss eine Rücksprache mit ihr über das Vorhaben erfolgen.
 - a) Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses sind nicht vorhanden. Das Projekt kann nicht durchgeführt werden.

Unterschied zwischen SUP und Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

Der Unterschied zwischen einer SUP und einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

In der SUP sind mögliche Umweltauswirkungen zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten, wobei die Fragestellungen so weit zu bearbeiten sind, dass alle relevanten Umweltaspekte bei der Ausarbeitung des PAG berücksichtigt werden können.

Das Ziel ist, generelle Umweltprobleme frühzeitig zu erkennen und diese bereits im Rahmen des Planungsprozesses als auch bei der Beschlussfassung durch den Gemeinderat, auf Basis einer Vermeidungsstrategie zu verhindern.

In der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung geht es darum, die Verträglichkeit von Planungsmaßnahmen mit den für die jeweiligen Schutzgebiete festgesetzten Erhaltungszielen und geschützten Habitaten und Arten zu überprüfen. Die Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher ein konkretes Prognoseinstrument bezüglich der Auswirkungen von Plänen und Projekten auf die Erhaltungsziele des Schutzgebiets. Im Gegensatz dazu, untersucht die SUP ein breiteres Spektrum an Schutzgütern (zum Beispiel Wasser, Boden, Klima, Landschaft,...).

Berücksichtigung der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung im SUP-Kontext

Mögliche erhebliche Auswirkungen der PAG-Planung auf Natura-2000-Gebiete sind parallel zur SUP im Rahmen einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung zu ermitteln.

Unabhängig davon werden alle weiteren Schutzgüter für das betroffene Gebiet in der SUP untersucht.

Notwendige Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen sollten zu einem möglichst frühen Zeitpunkt stattfinden, so dass Ergebnisse in den SUP-Prozess und somit in die PAG-Planung integriert werden können.

IBA-Gebiete, als vorgeschlagene und großmaßstäblich ausgewiesene, aber noch nicht gesetzlich verabschiedete Vogelschutzzonen, sind, laut Jurisprudenz des Europäischen Gerichtshofes, wie die gesetzlich genehmigten Vogelschutz- und FFH-Zonen zu behandeln.

Direkte Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten

Ist ein internationales Schutzgebiet direkt betroffen, das heißt werden in diesem Gebiet zum Beispiel bebaubare Flächen vorgesehen, so ist zur Bewertung der Umwelterheblichkeit immer eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (Artikel 12 Naturschutzgesetz).

Die Ergebnisse der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung sind im Rahmen der SUP zu berücksichtigen.

Indirekte Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten

Ist ein internationales Schutzgebiet indirekt betroffen, das heißt werden zum Beispiel Zonen in der Umgebung des Gebietes ausgewiesen, die eine Auswirkung auf das Naturschutzgebiet haben könnten, so gelten verschärfte Prüfkriterien. Der Begriff „Umgebung“ wird hier nicht genauer definiert, da sich je nach Auswirkung des Vorhabens der Einflussbereich anders darstellen kann, bzw. von den Erhaltungszielen des Schutzgebiets abhängig ist und daher je nach Schutzgebiet bzw. Erhaltungsziel variiert.

Können erhebliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Schutzgebiet ausgeschlossen werden, ist dies im Rahmen eines „Screenings“ zu belegen, dass der SUP beizufügen ist.

Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ist bereits dann erforderlich, wenn durch das PAG Projekt grundsätzlich Auswirkungen auf ein Natura-2000-Schutzgebiet nicht ausgeschlossen werden können.

Die Konsequenz bei Feststellung möglicher Auswirkungen auf Naturschutzgebiete ist, dass zusätzlich zur SUP eine Verträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 12 des Naturschutzgesetzes durchgeführt werden muss.

Umgang mit Natura-2000-Schutzgebieten im Rahmen der Ausarbeitung der SUP

Folgende Möglichkeiten sowie entsprechende verfahrensbezogene Bearbeitungsschritte können während der SUP im Bezug auf Natura-2000-Gebiete auftreten:

- ▶ **Im Rahmen der SUP wird festgestellt, dass Natura-2000-Gebiete im Planungsraum nicht vorhanden oder angrenzend sind.**
 - ➔ Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet können ausgeschlossen werden!
 - ➔ Die SUP kann ohne Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung fortgeführt werden.
- ▶ **Im Rahmen der SUP wird festgestellt, dass Natura-2000-Gebiete im Planungsraum vorhanden sind, angrenzen oder dass Wirkungsbeziehungen zu geschützten Arten und Habitaten bestehen könnten.**
 - ➔ Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet können nicht ausgeschlossen werden!

Die 1. Phase einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, das Screening sowie ggf. die weiteren Phasen, sind durchzuführen.

- ➔ Die Abgrenzung des Planungsraumes wird geändert, so dass das Natura-2000-Gebiet unter keinen Umständen betroffen ist. Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet können ausgeschlossen werden!

Eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen.

Praxistipp 11

Es wird empfohlen die Phase 1 der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, das Screening, immer parallel zur Phase 1 der SUP durchzuführen, so dass die Erkenntnisse des Natura-2000-Screenings bereits in der UEP Berücksichtigung finden.

Wenn weitere Phasen der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig werden, müssen diese frühzeitig, parallel zur Phase 2 der SUP, stattfinden. Es ist notwendig, die genannten Prüfungen abzuschließen, bevor der PAG und die SUP dem Gemeinderat für ein „vote positif“ vorgelegt werden. Je nach Komplexität und Aussage der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung wird geraten, sich im Vorfeld mit dem Umweltdepartment abzustimmen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Vorgehensweise und Dokumentation einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung:

- ▶ „Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“, Europäische Kommission 2007.
- ▶ „Checkliste zur Durchführung von FFH-Verfahren in Baden-Württemberg“, LfU 2004.
- ▶ „Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete“, EK 2001.
- ▶ „Natura-2000-Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“, EK 2000
- ▶ „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“, TRAUTNER & LAMBRECHT 2007.

4.7 EXKURS 2: UMGANG MIT NATIONALEN NATURSCHUTZGEBIETEN IM RAHMEN DER SUP EINES PAG

Die Auflagen der Europäischen Union im Falle einer möglichen Betroffenheit von internationalen Naturschutzgebieten (Natura-2000) gelten nicht für nationale Naturschutzgebiete.

Die Verträglichkeit eines Plans oder Programms mit nationalen Naturschutzgebieten ist entsprechend Artikel 12 Naturschutzgesetz vom 19. Januar 2004 zu prüfen.

Die Prüfung erfolgt in Anlehnung an Artikel 2 RGD vom 28. Mai 2009 „déterminant les aménagements ou ouvrages pouvant faire l'objet d'une évaluation des incidences sur l'environnement naturel.“

5. DIE SUP IM GENEHMIGUNGSVERFAHREN DES PAG / PROZEDUR

Kapitel 5 beschreibt die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des PAG einzuhaltenden Prozeduren.

Beschrieben werden die Organisation und die Durchführung der Konsultationen (Schritt 3) sowie die Beschlussfassung und deren Bekanntmachung (Schritt 4) (vgl. Kapitel 3).

5.1 ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER KONSULTATIONEN

Nachdem die beauftragten Planungsbüros den PAG sowie die SUP für den PAG ausgearbeitet haben, werden die dazu gehörigen Unterlagen dem Gemeinderat vom Schöffenrat zur Zustimmung vorgelegt.

Zu den vorzulegenden Dokumenten zählen das „projet de PAG“, die „étude préparatoire“, der „rapport de présentation“ und der Umweltbericht.

Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung nach Artikel 10 Gemeindeplanungsgesetz mit einem positiven Votum.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung an der SUP und am PAG erfolgt anschließend an das positive Votum des Gemeinderates (nach Artikel 11 – 13 Gemeindeplanungsgesetz und nach Artikel 7 und 12 SUP-Gesetz).

5.1.1 Öffentlichkeitsbeteiligung / Einspruchsmöglichkeit

Die Öffentlichkeitsbeteiligung an der SUP und am PAG beginnt nach dem positiven Votum des Gemeinderates (Artikel 10 Gemeindeplanungsgesetz).

Nach Artikel 12 Gemeindeplanungsgesetz beginnt die Öffentlichkeitsbeteiligung am PAG spätestens 15 Tage nach dem positiven Votum des Gemeinderats (Artikel 12 Gemeindeplanungsgesetz) mit der Offenlegung sämtlicher relevanter Dokumente (PAG Dokumente, Umweltbericht). Die Dokumente müssen während einer Dauer von 30 Tagen für alle interessierten Bürger in der Gemeindeverwaltung offen ausliegen (Artikel 12 Gemeindeplanungsgesetz, Artikel 7.1 SUP-Gesetz).

Nach Artikel 7.1 SUP-Gesetz beginnt die Offenlegungszeit mit dem Tag der Benachrichtigung der Öffentlichkeit (Veröffentlichung). Die Benachrichtigung der Öffentlichkeit erfolgt auf der Homepage der Gemeinde und in mindestens 4 luxemburgischen Tageszeitungen.

Die Information der Öffentlichkeit beinhaltet nach Artikel 7.1 SUP-Gesetz:

- ▶ die Information der Öffentlichkeit via Internet. Die Öffentlichkeit wird auf der Homepage der Gemeinde über die Möglichkeit zur Beteiligung an der SUP des PAG sowie deren Auslegung in der Gemeindeverwaltung aufmerksam gemacht. Eine Zusammenfassung des PAG sowie eine nicht technische Zusammenfassung des Umweltberichtes werden auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.
- ▶ die Information der Bevölkerung via Mitteilung in mindestens 4 luxemburgischen Tageszeitungen. Die Öffentlichkeit wird über die Offenlegung der SUP informiert.

Nach Artikel 12 des SUP-Gesetzes besteht die Möglichkeit gegen die Stellungnahme des für Umwelt zuständigen Ministers sowie gegebenenfalls weiterer relevanter Behörden nach Artikel 6.3 sowie die Entscheidung der Gemeinde nach Artikel 2.7 vor dem Verwaltungsgericht Einspruch einzulegen.

Artikel 2.7 SUP-Gesetz betrifft die Entscheidung der Gemeinde im Rahmen einer punktuellen PAG-Änderung keine SUP durchzuführen, Artikel 6.3 SUP-Gesetz betrifft Festlegungen des für Umwelt zuständigen Ministers sowie gegebenenfalls weiterer relevanter Behörden zu Ausmaß und Detaillierungsgrad des Umweltberichts (vgl. Kapitel 3.4).

Praxistipp 12

Es bietet sich an, die Information der Öffentlichkeit nach Artikel 7.1 SUP-Gesetz parallel zur Information der Öffentlichkeit nach Artikel 12 Gemeindeplanungsgesetz abzuhalten, insbesondere was die Mitteilung in mindestens 4 luxemburgischen Tageszeitungen anbelangt.

Es wird empfohlen, die Öffentlichkeit im Rahmen dieser Bekanntmachung über die Einspruchsmöglichkeit nach Art. 12 SUP-Gesetz zu informieren.

Nach Artikel 12 Gemeindeplanungsgesetz muss die Gemeinde eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung zum „projet de PAG“ innerhalb der ersten 15 Tage der Offenlegungszeit abhalten. Das Abhalten einer Informationsveranstaltung zur SUP des PAG ist nach Artikel 7.1 SUP-Gesetz fakultativ.

Reklamationen gegen die PAG-Planung (Artikel 13 Gemeindeplanungsgesetz) müssen während der Offenlegungszeit von 30 Tagen in schriftlicher Form vorgebracht werden.

Anmerkungen und Vorschläge zum Umweltbericht (Artikel 7.1 SUP-Gesetz) müssen während der Offenlegungszeit von 30 Tagen und während der folgenden 15 Tage, d.h. innerhalb von 45 Tagen ab Offenlegungsbeginn in schriftlicher Form vorgebracht werden.

Einsprüche vor dem Verwaltungsgericht gegen die Entscheidungen nach Art. 2.7 und 6.3 SUP-Gesetz müssen innerhalb von 40 Tagen nach Beginn der Offenlegungszeit erfolgen.

Praxistipp 13

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Gemeinde angeraten, die Bevölkerung klar auf die unterschiedlichen Fristen hinzuweisen und sie aufzufordern, in den Stellungnahmen deutlich anzugeben, ob sie sich auf den Umweltbericht oder den PAG bezieht.

Im Gegensatz zu Reklamationen in Bezug auf den PAG ist es bei Stellungnahmen (Anmerkungen und Vorschläge) zur SUP nicht erforderlich die entsprechenden Personen anzuhören oder auf die Stellungnahmen persönlich zu antworten. Es muss jedoch im Rahmen der SUP-Prozedur (Art. 10) ersichtlich werden, wie die Anmerkungen und Vorschläge berücksichtigt wurden.

5.1.2 Behördenbeteiligung / Gutachten der Behörden

Artikel 7.2 des SUP-Gesetzes sieht vor, dass der für Umwelt zuständige Minister und die anderen für Umweltfragen zuständigen Stellen, im Prinzip die gleichen Stellen, die im Rahmen der Stellungnahmen nach Artikel 6.3 SUP-Gesetz bereits einbezogen wurden, zeitgleich zur Öffentlichkeitsbeteiligung, das heißt nach dem positiven Votum des Gemeinderats, ihr Gutachten zum Umweltbericht innerhalb einer Frist von 4 Monaten abgeben.

Bei geplanten Änderungen in der Grünzone wird der für Umwelt zuständige Minister zusätzlich nach Artikel 5 Naturschutzgesetz mit dem PAG befasst. Der Minister hat für die Abgabe seiner Stellungnahme nach Artikel 5 Naturschutzgesetz eine Frist von 4 Monaten.

Bei Nichteinhalten der Fristen kann der Gemeinderat sein Votum ohne die Stellungnahme des Ministers abgeben.

Nach Artikel 11 Gemeindeplanungsgesetz wird der PAG, inklusive Umweltbericht, innerhalb von 15 Tagen nach dem „vote positif“ des Gemeinderates, an die „Commission d'Aménagement“ zur Stellungnahme weitergeleitet. Die „Commission d'Aménagement“ hat ebenfalls eine Frist von 4 Monaten zur Abgabe ihrer Stellungnahme (vgl. Kapitel 3.4).

Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Gemeinderat sein Votum ohne die Stellungnahme der „Commission d'Aménagement“ abgeben.

Praxistipp 14

Die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Konsultation der Behörden sollen zeitgleich, d.h. spätestens 15 Tage nach dem positiven Votum des Gemeinderats, in die Wege geleitet werden.

5.1.3 Grenzübergreifende Konsultation

Im Falle erheblicher Auswirkungen des geplanten PAG auf die Umwelt eines Anrainerstaates sind die betreffenden Behörden und die Öffentlichkeit dieses Anrainerstaates parallel zu der nationalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ebenfalls zu informieren und zu beteiligen (Artikel 8 SUP-Gesetz).

Bezüglich der praktischen Vorgehensweise wird vorgeschlagen, die betroffenen grenzübergreifenden Gemeinden vor der Öffentlichkeitsbeteiligung zu kontaktieren, diese über den Planungsprozess zu informieren und eine gemeinsame Vorgehensweise zu vereinbaren. Die grenzübergreifende Konsultation sollte vorzugsweise parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Gemeinde stattfinden.

Weiterhin ist zu klären, ob nicht auch übergeordnete Behörden in dem jeweiligen Land (z.B. Umweltbehörden,...) zu informieren sind. Das MDDI - DE bietet an, die Gemeinden dabei zu unterstützen und die zuständigen Innen- und Außenminister in Kenntnis zu setzen.

5.2 BESCHLUSSFASSUNG UND BEKANNTMACHUNG

5.2.1 Berücksichtigung des Umweltberichtes bei der Beschlussfassung zum PAG

Artikel 9 des SUP-Gesetzes sieht vor, dass sowohl der Umweltbericht als auch die Ergebnisse des gesamten Konsultationsprozesses für die Ausarbeitung und die Beschlussfassung des betroffenen Plans berücksichtigt werden müssen.

Dies bedeutet keine absolute Bindungswirkung an das Ergebnis der SUP, jedoch eine „Auseinandersetzungspflicht“. Dementsprechend sind SUP-Ergebnisse als Entscheidungsgrundlage und fachliche Empfehlung an die Entscheidungsträger zu verstehen. Ausgenommen sind die Inhalte der nach Artikel 12 Naturschutzgesetz durchgeführten Prüfungen (Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung der Verträglichkeit mit einem nationalen Naturschutzgebiet). Diese haben bindenden Charakter.

Artikel 9 richtet sich zunächst an die Gemeinde als „autorité responsable“ des PAG, im weiteren Genehmigungsprozess aber auch an den für Umwelt zuständigen Minister und den Innenminister bei deren Beschlussfassung zum Votum des PAG (Artikel 5 Naturschutzgesetz, Artikel 18 Gemeindeplanungsgesetz).

Mit der Beschlussfassung des Gemeinderates (Artikel 14 Gemeindeplanungsgesetz) sowie der Zustimmung aller relevanten Behörden (Artikel 18 Gemeindeplanungsgesetz, Artikel 5 Naturschutzgesetz) schließt der Prozess der PAG-Neuaufstellung.

5.2.2 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung des definitiven Beschlusses (Annahme des PAG durch den Innen-, gegebenenfalls durch den für Umwelt zuständigen Minister, Artikel 18 Gemeindeplanungsgesetz, Artikel 5 Naturschutzgesetz) erfolgt nach Artikel 10 SUP-Gesetz spätestens einen Monat nach Annahme des PAG. Artikel 10 fordert, dass sowohl die Öffentlichkeit als auch die nach Art. 6.3 konsultierten Umweltstellen sowie die ggf. konsultierten Anrainerstaaten informiert werden.

Die konsultierten Umweltstellen und die konsultierten Anrainerstaaten sind schriftlich zu informieren.

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt gemäß Artikel 10 SUP-Gesetz via Internet (Homepage der Gemeinde) und via Mitteilung in mindestens 4 luxemburgischen Tageszeitungen.

Folgende Dokumente sind der Öffentlichkeit sowie den konsultierten Umweltstellen und Anrainerstaaten zur Verfügung zu stellen:

- ▶ der PAG (in seiner angenommenen Form)
- ▶ eine Kurzbeschreibung, die beinhaltet, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie die Ergebnisse des Umweltberichtes im PAG Prozess berücksichtigt wurden, welche Berücksichtigung die Stellungnahmen der Beteiligten (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) fanden, welche Gründe dazu geführt haben den PAG in der angenommenen Form zu genehmigen [vgl. SUP-Gesetz Artikel 10 (b)]
- ▶ die festgehaltenen Monitoringmaßnahmen

6. ANWENDUNG UND UMSETZUNG DES MONITORING

Anhand der folgenden Fragestellungen kann das Monitoring eines PAG konzipiert werden. Entscheidend ist, dass frühzeitig und prozessbegleitend, während der Durchführung der Phasen 1 und 2 einer SUP, Hinweise und Anmerkungen zu Inhalt und Vorgehensweise des Monitoring festgehalten werden. Basierend auf dieser Grundlage lässt sich das Monitoringkonzept erarbeiten.

Beim Monitoring wird untersucht, ob

- die der SUP zugrunde gelegten Annahmen (Umweltauswirkungen) tatsächlich zutreffen,
- empfohlene Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt wurden,
- mit den umgesetzten Maßnahmen die entsprechenden Ziele erreicht wurden,
- die Planung tatsächlich Auswirkungen hatte,
- unerwartete negative Auswirkungen auftreten.

Das Monitoring begleitet schrittweise die Realisierung der Planung. In der SUP muss festgelegt werden, wer in welchem Ausmaß für das Monitoring verantwortlich ist, und wie das Monitoring organisiert werden soll:

- Welche Instanz übernimmt die Verantwortung für das Monitoring und wer übernimmt die Leitung des Monitoring?
- Wann und in welchen Abständen wird das Monitoring durchgeführt?
- Was passiert mit den Ergebnissen des Monitoring?

Auch über die Arbeitsweise, das Wie, muss Klarheit verschafft werden:

- Wie wird das Monitoring durchgeführt?
- Was sind Indikatoren für die zu beobachtenden Ziele, Maßnahmen und Auswirkungen?
- Wie und durch wen werden die erforderlichen Daten erhoben?

Das Monitoring der SUP kann in das Monitoringsystem des PAG integriert werden. Somit wird der engen Verzahnung von PAG und SUP Rechnung getragen (vgl. Kapitel 3).

Häufig bietet es sich an, die Akteure (Planungsbüros, Ämter, Stellen etc.) in das Monitoring zu integrieren, da sie die Hintergründe und Voraussetzungen der Flächenausweisung und -bewertung kennen. Bei sich überschneidenden Tätigkeitsfeldern der Akteure kann mittels Verantwortungs- und Arbeitsteilung der Aufwand reduziert werden.

Eine Vereinbarung aller beteiligten Akteure über das weitere Vorgehen nach der Durchführung der SUP und bei der Umsetzung der Ergebnisse beendet im Idealfall den SUP-Prozess.

Die Erkenntnisse des Monitoring dienen als Grundlage/ Basis für die zukünftige Neuaufstellung des PAG.

Praxistipp 15

Bei der Feststellung von Datenunsicherheiten, aufgrund fehlender Daten während der Alternativenentwicklung, bei der Fortschreibung der Nullvariante oder bei der Überwachung des Erhalts von Biotopstrukturen sind Monitoringansätze, zur späteren Überprüfung und Weiterentwicklung, frühzeitig und prozessbegleitend zu entwickeln.

Praxistipp 16

Das Monitoring sollte auf eine überschaubare Anzahl aussagekräftiger, leicht und routinemäßig erhebbare, Kernindikatoren fokussiert werden. Die periodische Überprüfung des PAG in regelmäßigen Intervallen (alle 6 Jahre) hilft den Rahmen der Erhebung zu definieren. Prognosen künftiger SUP desselben PAG können von einem guten Monitoring profitieren, u.a. im Falle einer punktuellen Änderung.

7. ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN, HINWEISE UND KONTAKTE

Wie und auf welcher räumlichen Ebene sollten die Inhalte des Umweltberichtes dargestellt werden?

Phase 1

Die Teilschritte 4.4.1 und 4.2.2 zu Inhalten und Zielen des PAG sowie Datengrundlage, Datenlücken, Bewertungsmethodik und Unsicherheiten können auf Gemeindeebene im Umweltbericht dokumentiert werden.

Die Schutzgüter werden in den Teilschritten 4.2.3 und 4.2.4 sowohl bei der Betrachtung auf Gemeindeebene als auch zur flächenspezifischen Untersuchung herangezogen.

Für die flächenspezifische Darstellung sollten die Matrizen des Anhangs herangezogen werden. Die Kombination aus Erheblichkeitsmatrix und Wirkungsmatrix in Form einer Umwelterheblichkeitsmatrix vereinfacht die Prozedur. Die Inhalte und Abläufe der Wirkungsmatrix (SUP-Leitfaden, 2010) werden weiterhin schutzgutbezogen angewendet, können aber in der UEP-Matrix (siehe Anhang) zusammenfassend dargestellt werden. Für jede Fläche wird eine Matrize ausgefüllt. Zur besseren Übersicht erhält kann jede Untersuchungsfläche mit einem Deckblatt ergänzt werden (siehe Anhang).

Es besteht weiterhin die Möglichkeit die im SUP-Leitfaden von 2010 entwickelten Matrizen zu nutzen.

Die „Hinweise und Anmerkungen“ werden in der Regel flächenspezifisch in den Matrizen ermittelt, können aber auch ein Schutzgut auf Gemeindeebene betreffen.

Phase 2

Die Teilschritte 4.4.1 und 4.4.3, bisherige Ergebnisse, notwendige Ergänzung sowie abschließende Darstellung der mit dem Plan verbundenen Umweltprobleme, lassen sich auf Gemeindeebene darstellen.

Die Teilschritte 4.4.2 sowie 4.4.4 bis 4.4.6, zur detaillierteren Abschätzung von Umweltauswirkungen, Nullvariante, Maßnahmen- und Alternativenentwicklung, können zur besseren Übersicht pro Fläche dokumentiert werden.

Die Matrix SUP Phase 2 verbindet die flächenbezogenen Teilschritte in einer Übersicht (vgl. Anhang). Somit lassen sich die Arbeitsweise und die Dokumentation vereinfachen und vereinheitlichen.

Kumulative Effekte lassen sich häufig erst im Anschluss an die Prüfung der einzelnen Flächen schutzgutspezifisch für das Gemeindegebiet erkennen und dokumentieren.

Schließen sollte ein vollständiger Umweltbericht mit Angaben zum geplanten Monitoring (Teilschritt 4.4.7) sowie einer allgemein verständlichen nicht technischen Zusammenfassung (Teilschritt 4.4.8). Dieses Fazit fasst in Kürze die wesentlichen Erkenntnisse zusammen.

Welche Anforderungen sollte eine kartographische Visualisierung erfüllen?

Da ein Großteil der Informationen und Daten im SUP-Prozess georäumlich referenziert sind und auch die Bewertung von Schutzgütern und erheblichen Auswirkungen häufig aufgrund von Lage und Standort beurteilt wird, ist es sinnvoll eine kartographische Visualisierung des SUP-Prozesses (SUP-Plan) anzufertigen.

Dieser SUP-Plan sollte mindestens die folgenden georeferenzierten Elemente enthalten:

Basis Orthophoto (oder topographische Karte), Abgrenzung und Nummerierung aller Untersuchungsflächen, Bauperimeter („PAG en vigueur“) sowie geplante Erweiterungen, aktuelle Flächennutzung (z.B. aus vorhandenem PAG), geplante Flächennutzung (Synthesekonzept der PAG Neuaufstellung).

Es bietet sich zusätzlich an sämtliche vorhandenen georeferenzierten Daten (vgl. Tabelle 2) in einem Servitutenplan darzustellen, so dass nachvollziehbar die Betroffenheit der verschiedenen Flächen erkennbar wird. Ein solcher Servitutenplan ist häufig Bestandteil der EP des PAG.

Ob ein Gesamtergebnisplan erstellt wird, Kartenausschnitte Bestandteil des Deckblattes werden oder als Ausschnitt in den Fließtext eingebunden sind, bleibt dem bearbeitenden Büro vorbehalten.

Eine kartographische Visualisierung des aktuellen PAG ist dem Umweltbericht stets beizufügen.

Die Neufassung des PAG, alternativ mindestens ein Synthesekonzept, muss ebenfalls in kartographischer Form beigefügt werden.

Die Ergebnisse des Umweltberichtes können graphisch oder tabellarisch dargestellt werden. Ein klarer und anschaulicher Bezug zwischen Ergebnistabellen und SUP-Plan muss gewährleistet werden. Widersprüche zwischen den Tabellen und dem Plan sind zu vermeiden.

Es gibt keine Begrenzung der Anzahl der Pläne solange die aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt werden. Je nach Anzahl, Größe und gewünschtem Detaillierungsgrad kann ein Planwerk ausreichen.

Was ist zu tun, wenn in der UEP erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen wurden?

Werden sämtliche Untersuchungsflächen in der ersten Phase der SUP als „ohne erhebliche Umweltauswirkungen“ bewertet, besteht der Umweltbericht lediglich aus den Ergebnissen der ersten Phase der SUP (Umwelterheblichkeitsprüfung), den notwendigen Inhalten eines Umweltberichtes, beschrieben in Artikel 5 des SUP-Gesetzes, und den Erkenntnissen des Konsultationsprozesses (vgl. Kapitel 4.4).

Wann sollte mit der Durchführung der SUP begonnen werden?

Es ist vorteilhaft, die SUP parallel zum Synthesekonzept des PAG zu erarbeiten, da wechselseitige Interaktionen sowie eine frühe Entscheidungsunterstützung und Beratung der Politik gewährleistet werden können. Andererseits sollte nicht zu früh mit der SUP begonnen werden, um unnötige Mehrfacharbeit zu vermeiden.

Wen kann ich bei weiteren Fragen und Problemen im Rahmen der SUP kontaktieren?

Das „Département de l`environnement“ im MDDI ist die zentrale Stelle für Fragen und Probleme zur Durchführung oder zum Ablauf der SUP eines PAG. Folgende Personen können stellvertretend kontaktiert werden:

Herr Christian Lahure	247-86819	christian.lahure@mev.etat.lu
Herr Philippe Peters	247-86827	philippe.peters@mev.etat.lu
Herr Paul Rasqué	247-86818	paul.rasque@mev.etat.lu

8. VERZEICHNISSE

8.1 LITERATURVERZEICHNIS

MI (2012).

Urbanisme et plans d'aménagement communal: Notions fondamentales et aspects pratiques. Luxemburg.

MDDI (2010).

Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung für die Ausarbeitung des Plan d'Aménagement Général. Luxemburg.

ARBTER, K. (2012).

Handbuch Strategische Umweltprüfung. Auflage 3.2. Wien

SOMMER, A. (2005).

Vom Untersuchungsrahmen zur Erfolgskontrolle. Inhaltliche Anforderungen und Vorschläge für die Praxis von Strategischen Umweltprüfungen. Wien.

SCHMIDT, C. (2001).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für Regionalpläne und ihre Verhältnis zur Umweltprüfung nach Richtlinie 2001/42/EG. in UVP-report 04/2001.

RETTENMAYER, M. (2004).

Monitoring gemäß SUP-Richtlinie in der Regional- und Flächennutzungsplanung. Kaiserslautern.

JACOBY, C. (2001).

Die SUP in der Raumplanung - Instrumente, Methoden und Rechtsgrundlagen für die Bewertung von Standortalternativen in der Stadt- und Regionalplanung. Berlin.

HABERMANN-NIEBE, K. (2004).

Umweltbericht in der Bauleitplanung. Bonn.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000).

Natura 2000-Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikel 6 der Habitat-Richtlinie. Luxemburg.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2003).

Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2001).

Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete.

DIFU (2004).

Monitoring und Bauleitplanung - neue Herausforderungen für Kommunen bei der Überwachung von Umweltauswirkungen. Berlin.

LAMBRECHT & TRAUTNER (2007).

Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP.

SUP-Richtlinie

unter: <http://eur-lex.europa.eu/>.

SUP-Gesetz

unter: <http://www.legilux.public.lu/>.

8.2 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ACT	Administration du cadastre et de la topographie
bzw.	beziehungsweise
CA	Commission d`Aménagement
CC	Conseil Communal
DIFU	Deutsches Institut Für Urbanistik
d. h.	das heißt
EU	Europäische Union
EG	Europäische Gemeinschaft
EP	Étude préparatoire
EP-PAG	Étude Préparatoire des PAG
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, jetzt EG, französisch CEE
FFH-Gebiete	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (auf Grundlage der Richtlinie 92/43/EWG)
IBA	Important Bird Area
ITM	Inspection du travail et des mines
MI	Ministère de l`Intérieur et à la Grande Région
MDDI - DE	Ministère du Développement durable et des Infrastructures - Département de l'Environnement
MDDI - DAT	Ministère du Développement durable et des Infrastructures - Département de l`Aménagement du Territoire
MIAT	Ministère de l'Intérieur et à la Grande Région
Natura-2000-VP	Verträglichkeitsprüfung für FFH- und/oder Vogelschutzgebiete
PAG	Plan d`Aménagement Général
PCN	Plan Comptable Normalisé
PDS	Plan Directeur Sectoriel
PNDD	Plan National pour un Développement Durable
QZ	Qualitätsziel (PNDD)
SSMN	Service des Sites et Monuments Nationaux
SUP	Strategischen Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme)
u.a.	unter anderem
UEP	Phase 1 der SUP = Umwelterheblichkeitsprüfung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten)
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

8.3 TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Mindestinhalte des Umweltberichtes (Eigene Darstellung nach Art. 5 SUP-Gesetz)	12
Tabelle 2:	Datengrundlage einer SUP - Mindestanforderungen.....	15
Tabelle 3:	Bewertung der Umweltauswirkungen.....	25

8.4 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Ablaufschema der SUP während der Ausarbeitung des PAG (Eigene Darstellung).	8
Abbildung 2:	Ablauf der Genehmigungsprozedur eines PAG (MIGR, 2012).....	10

9. ANHANG

Nachfolgend befinden sich die Arbeitshilfen zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) eines PAG sowie ergänzende Materialien.

Die Arbeitshilfen des Leitfadens von 2010, Wirkungsmatrix (A 5) und Erheblichkeitsmatrix (A 7), wurden in einer Matrix SUP Phase 1 (A 1) zusammengefasst (vgl. Kapitel 4.2.4).

Die Matrix SUP Phase 2 gibt eine Übersicht der detaillierteren und ergänzenden Flächenprüfung. Neben den Ergebnissen und der Prognose aus der Phase 1 kann hier zweimal die Skala der Prognose angepasst werden. Dies geschieht auf Grundlage der detaillierteren Analyse sowie auf Grundlage entwickelter Maßnahmen und Alternativen in der Phase 2. Es ist nicht zwingend erforderlich diese Darstellungsform zu nutzen, u.a. wenn die Fülle an Informationen den Rahmen der Matrix sprengen würde.

Ergänzt werden die beiden Matrizen durch ein optionales Deckblatt zu den Untersuchungsflächen, welches die Grundlageninformationen sowie Luftbild und Servituten, „PAG en vigueur“ und „projet de PAG“ der Untersuchungsfläche darstellt.

SUP's die aktuell in Bearbeitung sind und die Arbeitshilfen aus dem Leitfaden von 2010 angewendet wurden, können diese - falls dies gewünscht wird - weiterhin benutzt werden. Bei neuen SUP's ist auf die aktualisierten Matrizen zurückzugreifen.

SUP-Leitfaden 2013:

- A 1 Matrix SUP Phase 1 - Umwelterheblichkeitsprüfung
- A 2 Matrix SUP Phase 2 - Detail- und Ergänzungsprüfung
- A 3 Deckblatt
- A 4 Charakterisierung und Beschreibung des Flächenverbrauches einer Gemeinde
- A 5 Flussdiagramm zum Verfahren einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

SUP-Leitfaden 2010:

- A 6 Wirkungsmatrix
- A 7 Fragen zur Wirkungsmatrix
- A 8 Erheblichkeitsmatrix
- A 9 Steckbrief zur Abschätzung der Umweltauswirkungen

9.1 A 1 MATRIX SUP PHASE 1 - UMWELTERHEBLICHKEITSPRÜFUNG

Matrix SUP Phase 1 - Umwelterheblichkeitsprüfung

Betrifft: Gemeinde; Ortschaft; Flurname; Flächennr. plan	Beschreibung und Bewertung			Anmerkungen und Hinweise
	Umweltzustand/ Bestandsbeschreibung/ Vorgaben anderer Pläne und Programme	Sensibilität aufgrund geplanter Nutzung/ Prognose von Auswirkungen durch die Planung/ Berücksichtigung bestehender Studien/ Mögliche Konflikte	Prognose Auswirkungen (Skala I-V)	
Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen				
Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt				
Schutzgut Boden				
Schutzgut Wasser				
Schutzgut Klima und Luft				
Schutzgut Landschaft				
Schutzgut Kultur- und Sachgüter				
Sonstige				

Zeichenschlüssel

- I - nicht vorhanden
- II - geringe Auswirkung
- III - mittlere Auswirkung
- IV - hohe Auswirkung
- V - sehr hohe Auswirkung

9.2 A 2 MATRIX SUP PHASE 2 - DETAIL- UND ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

Matrix SUP Phase 2 - Detail- und Ergänzungsprüfung

Betrifft: Gemeinde; Ortschaft; Flurname; Flächennr. plan	Ergebnisse Erheblichkeitsprüfung und Konsultation		Detaillierte, ergänzende Prüfungsphase			
	Prognose (Skala 1-V)	In der Detailprüfung zu berücksichtigende Aspekte unter Beachtung der Ergebnisse der Konsultationsphase	Analyse ergänzender Datengrundlagen	Prognose (Skala 1-V)	Maßnahmen (Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen)	Prognose (Skala 1-V)
Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen						
Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt						
Schutzgut Boden						
Schutzgut Wasser						
Schutzgut Klima und Luft						
Schutzgut Landschaft						
Schutzgut Kultur- und Sachgüter						
Sonstige						
Gesamtbewertung						
0-Variante und weitere Alternativen						
Eignung der Fläche						
Empfehlungen für die Fläche (inklusive Maßnahmen)						

9.3 A 3 DECKBLATT

Deckblatt zur Abschätzung der Umweltauswirkungen	
Fläche	Servitudes environnementales/ Luftbild
Gemeinde/ Ortschaft/ Flurname	
Größe/ Lage	
Nutzung/ Oberflächengestaltung	
PAG Ausweisung aktuell	PAG en vigueur
Bestehende Planungen	
	Projet de PAG
PAG Ausweisung geplant	
Anmerkungen	

9.4 A 4 CHARAKTERISIERUNG UND BESCHREIBUNG DES FLÄCHEN- VERBRAUCHES EINER GEMEINDE

Die Summe der Versiegelung (Bodenverbrauch) ist im Rahmen der SUP näher zu betrachten.

Der **Orientierungswert** des anzupeilenden maximalen Flächenverbrauches einer Gemeinde pro Jahr kann beim Umweltministerium angefragt werden. Daraus resultierend lässt sich ein maximaler kurz- bis mittelfristiger Flächenverbrauch (ca. 12 Jahre) berechnen.

Bezüglich der genaueren Betrachtung des Bodenverbrauches der Gemeinde lassen sich **Flächenpotenziale** für das gesamte Gemeindegebiet aufschlüsseln. Dies lässt sich auf der Grundlage vorliegender PAG-Konzepte durchführen sowie am Ende der SUP Phase 2 auf Basis des einzureichenden PAG.

Bei der Bilanzierung des Flächenpotentials einer Gemeinde, in Relation zum Orientierungswert des Umweltministeriums für eine Gemeinde, sind folgende Aspekte zu beachten:

- ▶ Baulücken werden in der Bilanzierung des kurz- bis mittelfristigen Flächenverbrauches nicht berücksichtigt und sind nicht anzurechnen.

Baulücken werden nicht als Untersuchungsflächen identifiziert, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (vgl. Kap. 4.2.2). Häufig dienen sie generationenübergreifend als langfristige Reservefläche, als Garten oder weiteren Nutzungen und spielen dann in der Bilanzierung des kurz- bis mittelfristigen Flächenverbrauches nur eine untergeordnete Rolle.

- ▶ Langfristige Reserveflächen (ZAD) werden in der Bilanzierung des kurz- bis mittelfristigen Flächenverbrauches nicht berücksichtigt und sind nicht anzurechnen.

Als Reserveflächen werden Freiflächen bezeichnet, die als Bauerwartungsland (ZAD) ausgewiesen sind bzw. werden sollen. Diese Flächen sollen langfristig in Bauland umgewandelt werden. Um als Bauland genutzt werden zu können, ist eine PAG-Änderung notwendig.

- ▶ Industriebrachen, bzw. bereits bebaute Flächen, welche umgenutzt werden, sind nicht anzurechnen.
- ▶ Flächen, welche aus den PDS in die PAG übernommen werden müssen (z.B. Modellprojekte aus dem PDS Logement oder regionale und nationale Gewerbezone aus dem PDS ZAE) sind nicht anzurechnen.
- ▶ Weitere interkommunale Gewerbezone oder interkommunal geplante und genutzte öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen, Sporthallen,...) werden anteilmäßig auf die jeweilige Gemeinde als kommunale Aktivitätszone angerechnet.

Das reelle **Flächenpotential** einer Gemeinde in Bezug auf den **Orientierungswert** einer Gemeinde ergibt sich somit aus den, nach Abzug der oben genannten Flächen, übrig bleibenden Freiflächen unterschiedlicher Nutzungsart (Wohn- und Mischnutzung, kommunale Aktivitätszonen, öffentliche Einrichtungen, Freizeit- und Sport, freie Bauplätze innerhalb eines genehmigten PAP etc.).

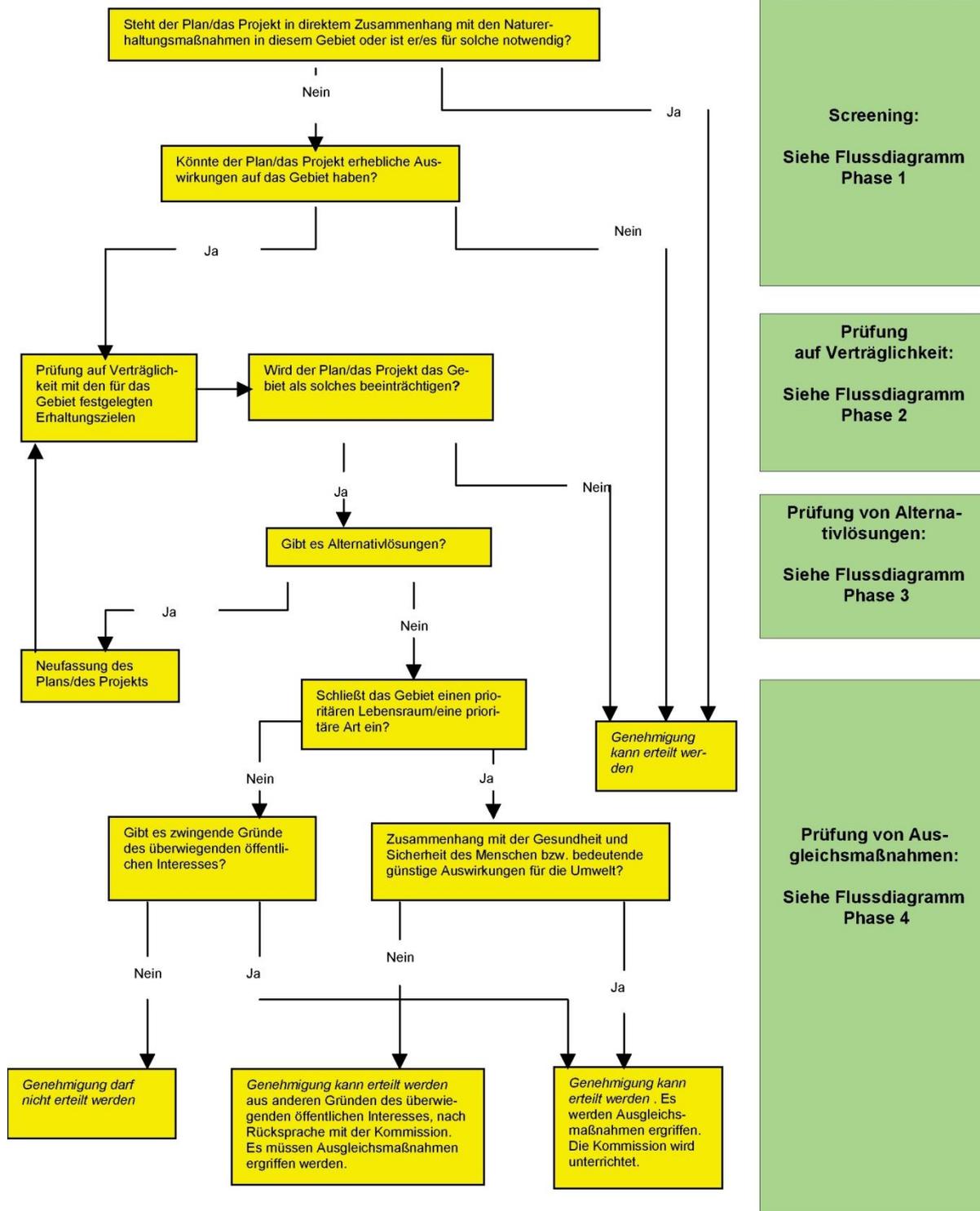
Im Sinne einer transparenten Darstellung des tatsächlichen Flächenverbrauches einer Gemeinde wird empfohlen Freiflächen, die im Rahmen der Bilanzierung des Flächenpotentials einer Gemeinde nicht berücksichtigt werden (Baulücken, ZAD, „Plans Directeurs Sectoriels“ etc.), zu beziffern.

9.5 A 5 FLUSSDIAGRAMM ZUM VERFAHREN EINER NATURA-2000-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Flussdiagramm zum Verfahren nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 (aus MN2000) bezogen auf die Phasen der Leitlinien

FRAGEN ZU PLÄNEN UND PROJEKTEN, DIE EIN NATURA-2000-GEBIET BEEINTRÄCHTIGEN

PHASEN DER LEITLINIEN



Screening:
Siehe Flussdiagramm Phase 1

Prüfung auf Verträglichkeit:
Siehe Flussdiagramm Phase 2

Prüfung von Alternativlösungen:
Siehe Flussdiagramm Phase 3

Prüfung von Ausgleichsmaßnahmen:
Siehe Flussdiagramm Phase 4

9.6 A 6 WIRKUNGSMATRIX

1 Wirkungsmatrix für unbebaute Flächen

Erklärung zur Arbeitshilfe: Die vorliegende Arbeitshilfe dient dazu die Umweltauswirkungen zu prüfen wenn die auszuweisende Zone, beziehungsweise noch nicht bebaute Zone an die zone verte angrenzt oder in die zone verte eingreift. Die Abschätzung der Umweltauswirkung soll im Arbeitsblatt 3_Erheblichkeitsmatrix begründet werden. Weiterführende Erklärungen sind im Kapitel 3.2 zu finden.

Benutzerhinweis: Auszufüllende Felder mit Hilfe der Auswahlliste ausfüllen und abschließend auf die Schaltfläche "Auswerten" klicken.

Wirkungen auf	Wirkungen von / durch											
	Flächenanspruch Landchaftsverbrauch	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung (Landschaftsräume, Wildtierkorridore, Frstschnitten etc.)	Geländeveränderungen, Trenn- oder Barriere Wirkung etc.	Eingriffe in Wasseregime (qualitativ und quantitativ)	Störkriterien wie Lärm, Erschütterung, Licht, menschliche Aktivität, elektrische und magnetische Felder, etc.	Luftschadstoffe (gas- und partikelförmig, Geruch)	Schadstoffe jeglicher Art und Abwasser (Altlasten, Kanaltauslastung, etc)	Visuelle, ästhetische Änderungen	Naturgefahren (Rutschungen, Überflutungen, etc.)	Anhäufen von Auswirkungen	Sonstige Effekte
Analyse der Erheblichkeit potenzieller Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter												
Betrifft: <Gemeinde>; <Ortschaft>; <Flurname>; <Katasternummer>; <Referenznummer>												
Zeichenschlüssel												
I - nicht betroffen												
II - geringe Auswirkung												
III - mittlere Auswirkung												
IV - hohe Auswirkung												
V - sehr hohe Auswirkung												
Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Gesundheit u. Wohlbefinden											
	Wohnen											
	Erholen											
	Land- und Forstwirtschaft											
	Mobilität											
Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Tiere											
	Pflanzenschutz											
	Lebensräume national (Art.17) und EU geschützte Lebensräume											
	Tiere und Pflanzen national und EU geschützte											
	europäische / nationale/ internationale/kommunale Schutzgebiete											
Schutzgut Boden	Bodenqualität											
Schutzgut Wasser	Grundwasser											
	Oberflächengewässer											
	Überschwemmungsgebiete											
Schutzgut Klima und Luft	Trinkwasserschutzgebiete											
	Luft											
Schutzgut Landschaft	Meso- und Mikroklima											
	Landschaftsbild											
	Stadt- und Ortsbild											
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Sachgüter											
	Kulturgüter											
Sonstige												

9.7 A 7 FRAGEN ZUR WIRKUNGSMATRIX

2 Fragen zur Wirkungsmatrix

Die Fragen sollen helfen, abzuschätzen ob die unter dem Kapitel 3.2.1 angeführten Umweltziele erreicht werden. Die Fragen dienen als Hilfestellung zum Ausfüllen der 1_Wirkungsmatrix.

Mensch – Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Ziel 01: Reduktion der Treibhausgasemissionen um 20% bis 2020(Basis 2005)

Ziel 07: Verringerung der Lärmbelastung in der Gesamtbilanz

Ziel 08: Verbesserung des Modal Split zwischen öffentlichem und Individualverkehr

Ziel 06: Kein Überschreiten der Grenzwerte für Stickstoffdioxide und Feinpartikel

- Beeinflusst die Planung folgende Aufgabenbereiche oder Einrichtungen?
 - Brandschutz
 - Polizei
 - Schulen
 - Parkanlagen
 - Stromversorgung
 - Gasversorgung
 - Müllentsorgung
 - Erholungsmöglichkeiten?
- Beeinflusst die Planung das Verkehrsaufkommen?
 - Fördert die Planung Autofahrten und Verkehrsstaus?
 - Führt die Planung zur Gefährdung der Verkehrssicherheit?
 - Vermindert die Planung den Gebrauch von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Straßenbahn, Zug)?
 - Betrifft die Planung Fußgänger und Radfahrer?
- Lärm und Immissionen
 - Führt die Planung zu höheren Lärmpegeln?
 - Werden Menschen durch die Planung hohen Lärmpegeln ausgesetzt?
 - Verursacht die Planung Gesundheitsrisiken?
 - Fördert die Planung den Einsatz von Pestiziden oder Herbiziden?
 - Erhöht die Planung die Brandgefahr?

Tiere und Pflanzen, Lebensräume- Biologische Vielfalt, Fauna und Flora,

Ziel 04 Stopp des Verlustes an biologischer Vielfalt

Ziel 05 Bewahrung eines guten Erhaltungszustandes der zu schützenden Lebensräume und Arten der FFH und EU-Vogelschutzrichtlinie

- Betrifft die Planung gefährdete oder seltene Arten?
- Betrifft die Planung empfindliche Lebensräume (z. B. Feuchtgebiete) bzw. geschützte Lebensräume nach Art.17?
- Betrifft die Planung Strukturen des Biotopverbundes oder Grünverbindungen bzw. Wander-, Flur- und Ausbreitungslinien für bestimmte Tierarten?
- Reduziert die Planung die lokale Biodiversität?

Boden

Ziel 02 den nationalen Bodenverbrauch stabilisieren auf 1ha/Tag bis spätestens 2020

- Wird die Bevölkerung durch die Planung geologischen Risiken ausgesetzt bzw. zur Zerstörung seltener /besonderer Bodenbildungen?
- Fördert die Planung Erosion?
- Werden besonders hochwertige Böden (Landwirtschaft) umgewandelt?
- Werden besonders nährstoffarme/karge Böden (Potenzial für Biodiversität) umgewandelt?

- Führt die Planung zur Zerstörung geologischer Formationen oder der Struktur der Bodenschichten
- Führt die Planung zur Akkumulation toxischer oder gefährlicher Substanzen im Boden?
- Betrifft die Planung Böden, in denen Altlasten zu vermuten sind?
- Führt die Planung zu unverträglichen benachbarten Landnutzungen?

Wasser

Ziel 03 Guter Zustand der Grund- und Oberflächengewässer bis 2015

- Würde die Planung das Grundwasser beeinträchtigen?
- Verursacht die Planung Änderungen bezüglich Versickerung, Entwässerung oder Abflussverhalten?
- Führt die Planung zur Gefährdung von Menschen oder Sachgütern durch Überflutung?
- Verursacht die Planung Müllablagerungen in Wasserläufen?
- Führt die Planung zur Reduktion oder zur Kontamination der Trinkwasserversorgung?
- Betrifft die Planung Trinkwasserschutzgebiete?
- Betrifft die Planung Überschwemmungsgebiete?
- Änderung von naturnahen Gewässerstrukturelementen?

Klima/Luft

Ziel 01: Reduktion der Treibhausgasemissionen um 20% bis 2020(Basis 2005)

Ziel 06 : Kein Überschreiten der Grenzwerte für Stickstoffdioxide und Feinpartikel

- Würde die Planung etablierte Luftqualitäts-Standards überschreiten?
- Würden Menschen Luft-Schadstoffen ausgesetzt?
- Würde die Planung unangenehme Gerüche verursachen?
- Erhöht die Planung das Explosionsrisiko oder die Emission toxischer Stoffe?
- Beeinflusst die Planung Frischluftschneisen und die Frischluft Entstehung?
- Beeinflusst die Planung klimatische Ausgleichsfunktionen ?

Landschaft

Ziel 09: Kein weiterer Verlust hochwertiger Landschaften, Kultur oder Sachgüter

- Betrifft die Planung nationale oder internationale Schutzgebiete?
- Hat die Planung einen maßgeblichen Impact auf das Landschaftsbild?
- Beeinträchtigt die Planung land- und forstwirtschaftliche Aktivitäten?
- Beeinträchtigt die Planung Landschaften mit besonderer Funktion nach dem PS Paysage ?

Sachwerte und kulturelles Erbe

Ziel 09: Kein weiterer Verlust hochwertiger Landschaften, Kultur oder Sachgüter

- Betrifft die Planung historische Werte oder Gebäude?
- Betrifft die Planung archäologische Stätten?
- Führt die Planung zu Veränderungen bestehender Sachwerte?

Sonstige

- Widerspricht die Planung existierenden nationalen, regionalen oder lokalen Umweltpolitiken?
- Führt die Planung zur Trennung etablierter Gemeinschaften oder Siedlungen?
- Führt die Planung zu zusätzlichem, ungewolltem Wachstum oder Entwicklungen, die nicht geplant und vorgesehen sind?
- Widerspricht die Planung den Zielen den „Plans sectoriels“ oder anderen übergeordneten Planungen?

Fragen um die kumulative Wirkung auf die Schutzgüter zu prüfen

- Trägt die Planung zur kumulativen Verschlechterung einer wichtigen natürlichen Ressource bei?
- Führt die Planung zur Ausbeutung natürlicher Ressourcen über deren Kapazitätsgrenzen?
- Fördert die Planung eine übermäßige Ressourcennutzung?
- Fördert die Planung eine übermäßige Flächennutzung?
- Fördert die Planung kurzfristigen wirtschaftlichen Gewinn auf Kosten von langfristiger Produktivität?
- Überschreitet die Planung die Kapazitätsgrenzen einer Ressource oder eines Ökosystems?
- Führt die Planung zu exzessivem Überschreiten der Bevölkerungsprognosen?
- Führt die Planung zu zusätzlichem, ungewolltem Wachstum oder Entwicklungen, die nicht geplant und vorgesehen sind?

9.8 A 8 ERHEBLICHKEITSMATRIX

3 Erheblichkeitsmatrix zu den Schutzgütern

Erklärung zur Arbeitshilfe: Die Erheblichkeitsmatrix dient dazu die zu erwartenden Auswirkungen, welche in 1_Wirkungsmatrix angegeben wurden, durch Anführung der benutzten Datenquellen zu belegen.

Betrifft: <Gemeinde>; <Ortschaft>; <Flurname>; <Kasternummer>; <Nummer Plan PAG>	Umweltauswirkungen		Auf Ebene des PAG ³⁾ nicht geklärte Frage- stellung	Beschreibung der Auswirkungen sowie der verwendeten Unterlagen / Datenquellen (erhebliche und nicht erhebliche Auswirkungen) ⁴⁾
	wegen fehlender Unterlagen nicht zu beurteilen ¹⁾	erhebliche Beeinträchti- gung ja ? / nein		
Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen				
Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt				
Schutzgut Boden				
Schutzgut Wasser				
Schutzgut Klima und Luft				
Schutzgut Landschaft				
Schutzgut Kultur- und Sachgüter				
Sonstige				

1) Eine Information über Art und Inhalt fehlender Unterlagen ist erforderlich.

2) Diese Aspekte sind im Umweltbericht zu behandeln.

3) Dieser Teilaspekt ist bei der Prüfung des PAG im Detail zu klären.

4) Alle Gebiete sollen beschrieben werden mitsamt ihren Auswirkungen. Sind keine Auswirkungen zu erwarten, so soll auch dies kurz begründet werden. (+-2 Sätze)

9.9 A 9 STECKBRIEF ZUR ABSCHÄTZUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Steckbrief zur Abschätzung der Umweltauswirkungen		
Bezeichnung Betrifft: <Gemeinde>; <Ortschaft>; <Flurname>; <Katasternummer>; <Referenznummer>		Bitte Luftbild mit klarer Abgrenzung der betroffenen Fläche und den "servitudes environnementales" einfügen
Geplante Nutzung <Flächennutzung>		
Zeichenschlüssel I - nicht betroffen II - geringe Auswirkung III - mittlere Auswirkung IV - hohe Auswirkung V - sehr hohe Auswirkung		
Detailbewertung Schutzgüter und Landschaftsfunktionen		
	Umweltauswirkungen	Erläuterung der wichtigsten Indikatoren und Auswirkungen
Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen		
Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt		
Schutzgut Boden		
Schutzgut Wasser		
Schutzgut Klima und Luft		
Schutzgut Landschaft		
Schutzgut Klima und Luft		
Sonstige		
Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen		
Gesamtbewertung mit Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen		
Empfehlung zur weiteren Umsetzung des Standortes		